AMTSBLATT
DER STADT WAIBLINGEN

Nummer 19 44. Jahrgang | MIT BEINSTEIN · BITTENFELD · HEGNACH · HOHENACKER · NEUSTADT | STAUFER-KURIER | Donnerstag, 7. Mai 2020

Vorsichtig werden einige Einrichtungen geöffnet

Freilich nur mit Einschränkungen – Sicherheits- sowie Hygienevorschriften gelten ohnehin unverändert

Das Robert-Koch-Institut zeigt sich dieser Tage mit der Entwicklung der Anzahl der Coronainfektionen zufrieden. „Die Zahl der übermittelten Infektionsfälle sinkt weiter – das ist eine sehr gute Nachricht", sagt Präsident Lothar Wieler. Anlass genug für Bund und Land, die Lockerungen für die Bevölkerung weiter auszudehnen. Für Waiblingen bedeutet das unter anderem: das Haus der Stadtgeschichte darf wieder geöffnet werden, Kinderspielplätze, Kirchen, Schulen zum Teil und nun auch Läden mit mehr als 800 Quadratmetern Fläche.

„Vieles spricht dafür, dass wir uns darauf einstellen müssen, noch länger mit dem Virus zu leben", gibt Oberbürgermeister Andreas Hesky zu bedenken und betont weiter: „Wir können froh sein, dass unsere öffentlichen Einrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Schulen gut ausgestattet sind!". Die Rahmenbedingungen für eine Eindämmung des Coronavirus habe die Stadt geschaffen. Nun komme es vor allem darauf an, dass die Menschen auch künftig mitmachten und sich an die Hygienevorgaben hielten.

Die Wiedereröffnung mancher Einrichtungen sei gut. Dass dies unter besonderen Vorschriften geschehe, noch besser, denn nur dann könnten die Erfolge, die bisher bei der Bekämpfung des Virus' erreicht seien, gehalten werden. Hesky: „Dennoch ist weiterhin Vorsicht geboten. Es zeigt sich, dass mit dem Virus nicht zu spaßen ist!".

Rathaus war und bleibt geöffnet

Viele andere Kommunalverwaltungen berichten derzeit, dass sie „ab 4. Mai 2020 wieder öffnen, aber nur nach Terminvergabe erreichbar sind". Das wurde bei der Stadtverwaltung Waiblingen trotz Coronakrise nie anders gehandhabt und daran wird sich auch weiterhin nichts ändern. Auch künftig wird der Bürgerkontakt nur nach Terminabstimmung möglich sein, um Wartezeiten zu vermeiden. Das hebt der Oberbürgermeister nachdrücklich hervor.

In der Coronaverordnung des Landes sei zwar nichts über das Tragen einer Alltagsmaske in Rathäusern oder bei Dienstleistern gesagt. Wenn man aber die Regelungen für die Stadtverwaltung übersetze, dann bedeute das: wenn der Abstand von 1,50 Metern nicht gewahrt werden könne und man durch die Gesprächssituation auch nahe beisammen sein müsse, dann sei das Tragen der Alltagsmaske nicht nur sinnvoll, sondern dringend geboten.

Verboten bleibt weiterhin:

- Großveranstaltungen wie beispielsweise größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Stadt-, Straßen-, Wein-Veranstaltungen sind untersagt. Wegen der immer noch gegebenen Unsicherheit des Infektionsgeschehens ist davon auszugehen, dass dies auch mindestens bis zum 31. August so bleiben wird.
- Die Bundesregierung hatte die weltweite Reisewarnung wegen der Coronavirus-Pandemie bis mindestens 14. Juni verlängert.

Seit vergangenem Montag sind Friseurbesuche wieder erlaubt; Gottesdienste und Galeriebesuche sind nun ebenfalls wieder möglich.

Was am gestrigen Mittwoch entschieden werden sollte

Wann dürfen Kitas wieder eröffnen? Wann Hotels, Restaurants, Bars und Tattoo-Studios? Das Infektionsgeschehen entwickle sich gut, sagt Kanzlerin Angela Merkel, am gestrigen Mittwoch sollten weitere Lockerungen beschlossen werden. Die Bundesregierung will sie weitgehend den Ländern überlassen. Sie besteht aber auf einer Obergrenze von Neuinfektionen, ab der die Beschränkungen wieder härter werden müssen: wenn in einem Kreis oder einer Stadt innerhalb von sieben Tage mehr als eine bestimmte Anzahl von Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner gemeldet werden, sollen Beschränkungen greifen.

Lesen Sie auch die nebenstehende Information über die „Neuerung im Bürgerbüro" sowie auf unseren Seiten 4, 5, 6 und 7 die Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Corona.

Haus der Stadtgeschichte

Nach mehr als acht Wochen öffnet das Haus der Stadtgeschichte am Sonntag, 10. Mai 2020, wieder seine Türen. Unter Einhaltung aller nötigen Hygienemaßnahmen ist damit zu den regulären Öffnungszeiten (Dienstag bis Sonntag von 11 Uhr bis 18 Uhr) wieder Kulturgenuss im Großen Haus an der Rems möglich. Ausgerüstet mit Alltagsmasken und mit ausreichend Sicherheitsabstand zu anderen Geschichtsinteressierten können die Besucher sowohl die Dauer- als auch die Sonderausstellung „Luise Deicher – eine Malerin auf Achse" neu entdecken. Eine weitere gute Nachricht: die Schau zu Luise Deichers Leben und Werk ist nicht nur bis zum 31. Mai, sondern bis 31. August zu sehen (*mehr über die Künstlerin auf Seite 3*).

Vorerst werden maximal acht Besucher gleichzeitig eingelassen, um den Gang durch das etwas verwinkeltes Fachwerkhaus so sicher und angenehm wie möglich zu gestalten. Auf den bekannten Social-Media-Kanälen Twitter (@HdS_Waiblingen), Facebook (Haus der Stadtgeschichte Waiblingen) und Instagram (@stadtgeschichtewn) gibt es weiterhin die digitalen Angebote zu entdecken, während leider bis auf Weiteres alle Veranstaltungen im Haus der Stadtgeschichte entfallen müssen.

„Das Bild der Woche"

Unter dem Motto „Kultur kommt nach Hause" der städtischen Kultureinrichtungen bietet die Galerie Stihl Waiblingen einen digitalen Kunstgenuss unter www.galerie-stihl-waiblingen.de sowie unter www.waiblingen.de an. Die Galerie ist derzeit geschlossen – und zwar „plangemäß", denn die jüngste Ausstellung ist am 26. April zu Ende gegangen. Um jedoch in diesen aufwühlenden Zeiten Besuchern einen Kunstgenuss bieten zu können, hat das Ausstellungshaus digitale Angebote zusammengestellt, erklärt Hausleiterin Dr. Anja Gerdemann.

Auf der Seite www.galerie-stihl-waiblingen.de wird wöchentlich ein „Bild der Woche" vorgestellt. Dabei handelt es sich um Schätze aus der stadteigenen Kunstsammlung, die seit 2008 von der Galerie Stihl Waiblingen verwaltet wird. Anhand exemplarisch herausgegriffener Werke u. a. von Anton Stankowski oder Gerlinde Beck gewährt die Galerie einen Einblick in die Sammlung, die der Öffentlichkeit bisher verborgen blieb: am 13. Mai wird „Gerlinde Beck, Geneigte Stele, 1964, Stahl, geschliffen und geschweißt" in Wort und Bild gezeigt.

Das Sammeln und Bewahren bildet eine der wichtigen Säulen der musealen Arbeit. Wer sammelt, kümmert sich darum, dass Werke nicht „verschwinden", stärkt das kollektive Gedächtnis und lenkt das Augenmerk häufig auf das Ungewöhnliche. So schlummern auch in den Depots der Galerie Stihl Waiblingen mehrere Tausend Objekte, die seit den 1960er-Jahren auf ganz unterschiedlichen Wegen in den Besitz der Stadt Waiblingen gelangten. In dieser Sammlung befinden sich Gemälde, Grafiken, Skulpturen, angewandte Kunst sowie auch Kunstwerke des öffentlichen Raums. Das „Bild der Woche" kann des Weiteren auf der städtischen Homepage (www.waiblingen.de) unter „Kultur kommt nach Hause" abgerufen werden sowie überdies auf den Facebook-Seiten der Galerie Stihl Waiblingen und der Stadt Waiblingen (facebook.com/WaiblingenStadtportal). Außerdem gibt die Galerie auf ihrer Facebook-Seite (facebook.com/GalerieStihlWaiblingen) regelmäßig Blicke hinter die Kulissen frei.

Am Express-Schalter im Bürgerbüro können Ausweisdokumente rasch ausgehändigt werden, ohne dass sich der Kunde lang im Rathaus aufhalten muss. Foto: David

Neuerungen im Bürgerbüro

Jetzt mit Express-Schalter

Im Bürgerbüro im Rathaus Waiblingen ist ein Express-Schalter eingerichtet worden, das teilt Benjamin Schock, der Leiter der Abteilung Bürgerbüro mit. Der Schalter befindet sich links von der Absperrung; rechts läuft der normale Kundenverkehr. „Express" gilt für das Abholen von Ausweisdokumenten wie Personalausweis, Reisepass oder elektronischem Aufenthaltstitel. Diese „Abholer" verbringen nur wenig Zeit im Foyer und verringern dadurch die beiderseitige Ansteckungsgefahr.

Der Bereich ist getrennt von der üblichen Informationstheke, so dass der notwendige Abstand zwischen den Kunden hergestellt ist. Gleichzeitig dürfen sich höchstens fünf Personen im Foyer aufhalten.

Neu ist außerdem:

- Das Bürgerbüro ist wie bisher ausschließlich nach einer Terminvergabe für die Kundschaft geöffnet, dennoch ist darauf zu achten, die Kontaktzeiten zwischen Kunden und Sachbearbeiter so weit wie möglich zu verringern. Für die meisten Dienstleistungen muss der Kunde nicht ständig anwesend sein. Die Mitarbeiter werden in solchen Fällen dem Kunden daher mitteilen, dass er entweder außerhalb des Rathauses warten soll; seine Einkäufe erledigen kann oder aber in der Stadt einen Kaffee (to go) trinken kann. Damit der Kunde weiß, wann genau er wieder ins Rathaus kommen soll, wird ihm eine SMS gesendet.
- Für die einzelnen Front-Office-Arbeitsplätze wurden Schutzwände angefertigt.

Auch weiterhin gilt:

- Nur, wer einen Termin vereinbart hat, kann bedient werden – Laufkundschaft nicht.
- Das Bürgerbüro ist weiterhin telefonisch unter der Nummer 07151 5001-2577 zu den bisher gültigen Zeiten erreichbar: montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 16 Uhr.
- Der Bürgerbüro-Chat ist ebenfalls zu den vereinbarten Zeiten erreichbar, nämlich montags bis freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstag von 14 Uhr bis 16 Uhr.
- Bitte tragen Sie eine Alltagsmaske, sobald Sie das Rathaus betreten!

Durchs schöne Waiblingen

Kurzvideos in Facebook

Eine der zahlreichen verschiedenen Themenführungen, die die Tourismus-GmbH üblicherweise in Zusammenarbeit mit dem Heimatverein Waiblingen anbietet, kann man derzeit nicht buchen. Damit aber auch in Coronazeiten Appetit darauf gemacht wird, sich bald wieder für die unterhaltsamen und spannenden Führungen durchs vielfältige Waiblingen anzumelden, hat die WTM gemeinsam mit den Stadtführern Wolfgang Wiedenhöfer und Beate Mayer und mit dem Videografen Tim Welz vier kurze virtuelle Stadtführungen abgedreht, die über den Facebook-Kanal „Waiblingen Stadtportal" publiziert werden.

Gedreht wurden die Aufnahmen am 16. April, und zwar auf dem Hochwachtturm, dem Marktplatz, im Apothekergarten, auf dem Galerieplatz und beim Bädertörle.

Einladung zu öffentlichen Sitzungen

Die Einladung zu öffentlichen Sitzungen finden sich unter den „Amtlichen Bekanntmachungen" – in dieser Ausgabe auf Seite 2.

Verordnung der Landesregierung und mehr

Seiten 4 und 5 sowie im Internet

Die neuste „Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2" finden unsere Leser auf den Seiten 4 und 5 dieser Ausgabe. Außer der eigentlichen Coronaverordnung gibt es mehrere ergänzende Verordnungen des Landes zu einzelnen Bereichen, beispielsweise die Verordnung für Gottesdienste und Bestattungen, die Verordnung für Friseurbetriebe oder die zu Quarantäneregelungen bei der Einreise aus dem Ausland. Die Verordnungen, Richtlinien und Allgemeinverfügungen des Landes, der Stadt und des Kreises sind auf der Homepage der Stadt Waiblingen (www.waiblingen.de) zu finden.

Stadträtinnen und Stadträte haben das Wort

FW-DFB

Volker Escher

Ist Ihnen schon der blaue Himmel aufgefallen – ohne lästige Kondens- und Abgasstreifen der vielen Flugzeuge? Auf einmal merkt man beim Autofahren: hoppla, da kleben ja wieder viele Insekten auf der Windschutzscheibe! Imker berichten jetzt schon von sehr guten Honigerträgen bei den Bienenvölkern in diesem Frühjahr. Woher kommen solche Auswirkungen, kann es sein, es kommt auch von der Corona-Krise? Die Natur kann gerade ein wenig aufatmen. Es finden viel weniger Fahrten zur Arbeitsstelle statt dank der vielen geschaffenen Homeoffice-Plätze. Auch sonst wurden viele unnötige Fahrten vermieden. Flugzeuge stehen auf dem Boden und können nicht fliegen. Dadurch wird merklich weniger fossile Energie verbraucht. Geht es den Insekten jetzt auf einmal besser, wenn sich in der Luft weniger Schadstoffe befinden? Die Landwirtschaft als ewiger Sündenbock und am besten für alles verantwortlich hat sich in der letzten Zeit nicht wirklich ändern können. Wir haben weiterhin die Bevölkerung mit guten und sicheren Lebensmittel versorgt und unsere Felder dieses Frühjahr bepflanzt. Wo liegt dann der Grund?

Wir müssen jetzt handeln und vieles auf den Prüfstand stellen. Die vielen Flüge z. B. zu einem Meeting in China kann man gut per Video-Konferenz machen, denn es geht doch auch jetzt schon. Homeoffice-Plätze einrichten, um den oft langen und mühevollen Weg ins Büro zu sparen. Die vielen Luxus-Kreuzfahrtschiffe als große Luftverschmutzer – da gibt es doch auch andere Alternativen. Neue Straßen wie der Nord-Ost-Ring werden genausowenig benötigt. Landwirte pflanzen auf dieser Fläche heimische Lebensmittel an, damit z. B. die Mühle in Hegnach auch in Krisenzeiten heimische Produkte liefern kann. Neubaugebiete, die demnächst auf der Tagesordnung stehen, versiegeln wieder etliche Fußballfelder große Flächen. Diese Flächen fehlen im Wasserhaushalt der Natur und in der Lebensmittelproduktion. Was essen wir dann? Jeder kann sich an seiner eigenen Nase fassen und sich fragen „Was kann ich für die Natur Gutes tun?"

❱ www.waiblingen.freiewaehler.de

Hinweis der Redaktion: Die Beiträge unter „Stadträtinnen und Stadträte haben das Wort" sind persönliche Meinungsäußerungen.

Quellen sorgen für neues frisches Nass

Hörschbach fällt trocken

Der Hörschbach in Waiblingen-Beinstein ist im unteren Bachabschnitt in den zurückliegenden zwei Jahren immer wieder trockengefallen (sogenannte „Bachschwinde"). Dies war auch in den vergangenen Wochen wieder so. Die Stadt Waiblingen hat deshalb gemeinsam mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis als Untere Wasserbehörde nach den Ursachen geforscht. Es konnte festgestellt werden, dass die Trockenheit des Bachlaufs natürliche Ursachen hat – gerade bei extremen Trockenphasen, wie in den vergangenen Wochen. Jedoch betrifft dies die Quellen „Hörschbach" und „Jauch", die unter anderem den Brunnen in der Straße „Im Berg" gegenüber Haus Nr. 38 speisen, nicht. Als Maßnahme gegen das Austrocknen des Hörschbachs wurde deshalb festgelegt, dass die Stadtwerke Waiblingen das Wasser aus zwei alten Quellfassungen – „Oberer Hörschbach" und „Jauch" – vollständig in den Hörschbach einleiten. Aus diesem Grund läuft beim Zier- und Laufbrunnen in der Straße „Im Berg" kein Wasser mehr. Dies soll zunächst versuchsweise für die nächsten Monate der Fall sein. Die Auswirkungen der Wasserumleitung in den Hörschbach werden mit einem Monitoring genau beobachtet. Die Bevölkerung wird um Verständnis gebeten, dass der Brunnen in den nächsten Monaten kein Wasser führt.

Wasser sparen bei Trockenheit

Fehlender Niederschlag führt zu sinkenden Wasserständen im Land. Wälder und Felder benötigten zwar dringend Wasser, doch, darauf weist das Landratsamt des Rems-Murr-Kreises hin, bedarf die Wasserentnahme aus Flüssen, Bächen und Seen mit einer Pumpe einer entsprechenden Erlaubnis. Lediglich das Schöpfen in geringen Mengen mit Eimern und Gießkannen aus Gewässern ist jedermann gestattet (Gemeingebrauch). Jedoch sollte sparsam mit dem Wasser umgegangen werden, besser sei es, ganz auf eine Wasserentnahme zu verzichten.

Aufgrund der trockenen Witterung der vergangenen Zeit sind die Wasserstände in den Fließgewässern im gesamten Rems-Murr-Kreis gesunken. Sollte es in den nächsten Wochen nicht lang und ergiebig regnen, wird die Lage in den allermeisten Flüssen und Bächen im Rems-Murr-Kreis in den Sommermonaten für Tiere und Pflanzen bedrohlich. Niedrigwasserzustände führen zu einer Verschlechterung der Wasserqualität, die Strömungsgeschwindigkeiten verlangsamen sich und die Wassertemperatur erhöht sich. Je wärmer das Wasser, desto geringer ist der lebensnotwendige Sauerstoffgehalt. Weniger Sauerstoff bedeutet mehr Stress für Wassertiere wie Fische und Kleinstlebewesen. So können bereits geringe Wasserentnahmen die Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen weiter verschlechtern.

Weitere Informationen enthält das Merkblatt „Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern", das auf der Homepage des Landratsamts zu finden ist (https://www.rems-murr-kreis.de/bauen-umwelt-verkehr/umwelt-schutz/gewaesserbewirtschaftung/).

Die aktuellen Wasserstände der Landespegel können unter www.hvz.baden-Württemberg.de abgerufen werden.

Sprechstunden der Fraktionen

CDU/FW
Mittwochs von 18 Uhr bis 19.30 Uhr: am 13. Mai Stadträtin Sabine Häfner, Tel. 563420; am 20. Mai Stadtrat Frank Häußermann, Tel. 01727302042; am 27. Mai Stadtrat Dr. Hans-Ingo von Pollern, Tel. 29652.
www.cdu-waiblingen.de
www.facebook.com/cduwaiblingen
Instagram:_cduwaiblingen

SPD
Montags: am 11. Mai von 19 Uhr bis 20 Uhr Stadtrat Roland Wied, Tel. 22112; am 18. Mai von 19 Uhr bis 20 Uhr Stadtrat Urs Abelein, Tel. 1694813; am 25. Mai von 19 Uhr bis 20 Uhr Stadtrat Dr. Peter Beck, Tel. 22546.
www.spdwaiblingen.de

FW-DFB
Am Samstag, 9. Mai, von 9 Uhr bis 10 Uhr Stadtrat Siegfried Bubeck, Tel. 07146 871117, E-Mail: bubeck.bittenfeld@email.de. Am Montag, 18. Mai, von 18 Uhr bis 19 Uhr Stadtrat Matthias Kuhnle, Tel. 0151 42223121, E-Mail: matthias_kuhnle@web.de. Am Mittwoch, 27. Mai, von 19 Uhr bis 20 Uhr Stadtrat Volker Escher, Tel. 54445, E-Mail: volker.escher@gmx.de.
www.waiblingen.freiewaehler.de

AGTiF
Montags von 10 Uhr bis 11 Uhr Stadtrat Alfonso Fazio, Tel. 57440.
E-Mail: agtif-fraktion-wn@gmx.de
www.ali-waiblingen.de
www.facebook.com/aliwaiblingen
Instagram: _ali-wn

FDP
Freitags von 11 Uhr bis 12 Uhr (außer in den Schulferien) Stadträtin Julia Goll, Tel. 6040922. Dienstags von 10 Uhr bis 11 Uhr Stadträtin Andrea Rieger, Tel. 565371.
www.fdp-waiblingen.de

BüBi
Stadtrat David Krammer, Tel. 07146 9396886, E-Mail: davidkrammer@gmx.de.
www.blbittenfeld.de

GRÜNT
Stadtrat Daniel Bok, Tel. 0176 34975155, Stadtrat Tobias Märtterer, Tel. 6046021.
E-Mail: info@gruent-waiblingen.de
www.gruent-waiblingen.de

Die Stadt gratuliert

Am Donnerstag, 7. Mai: Herbert Strobel zum 80. Geburtstag. Mechthild Gottschalk-Blatt in Bittenfeld zum 80. Geburtstag.
Am Freitag, 8. Mai: Helga Ullrich zum 80. Geburtstag. Irene und Johannes Badur zur Goldenen Hochzeit. Anna und Franz Renner in Hohenacker zur Goldenen Hochzeit.
Am Samstag, 9. Mai: Dieter Weidl in Bittenfeld zum 80. Geburtstag.
Am Sonntag, 10. Mai: Werner Jakob in Neustadt zum 85. Geburtstag. Halime Arslan zum 80. Geburtstag. Karin und Reinhard Schwarz zur Goldenen Hochzeit.
Am Montag, 11. Mai: Gertrud Würschum zum 95. Geburtstag. Karl Widmann zum 85. Geburtstag. Rolf Fehrmann zum 85. Geburtstag. Ziya Selim zum 80. Geburtstag. Davorka Anzel zum 80. Geburtstag.
Am Dienstag, 12. Mai: Ekaterini Kanellopoulou zum 80. Geburtstag. Brigitte Horn in Hohenacker zum 80. Geburtstag. Annemarie Sladek zum 80. Geburtstag. Julianna und Tibor Polgar zur Goldenen Hochzeit.
Am Mittwoch, 13. Mai: Theresia Eisen zum 80. Geburtstag.

*

Ilka Kieser, Erzieherin in der Kindertagesstätte „Salierstraße“, wird am Donnerstag, 7. Mai, 50 Jahre alt.

Impressum

Herausgeber: Stadt Waiblingen, Kurze Straße 33, 71332 Waiblingen (Postfach 1751, 71328 Waiblingen).
Verantwortlich: für den amtlichen Teil Oberbürgermeister Andreas Hesky; für den redaktionellen Teil Birgit David, Tel. 07151 5001-1250, birgit.david@waiblingen.de.
Stellvertretung: Karin Redmann, Tel. -1252, karin.redmann@waiblingen.de.
Redaktion allgemein: Fax 07151 5001-1299.
Redaktionsschluss: üblicherweise dienstags um 12 Uhr.
„Staufer-Kurier“ im Internet:www.waiblingen.de, direkt auf der Homepage; www.staufer-kurier.de und www.staufer-kurier.eu (sowie www.stauferkurier.de und www.stauferkurier.eu).
Druck: Zeitungsverlag GmbH & Co Waiblingen KG, Albrecht-Villinger-Straße 10, 71332 Waiblingen.

Seit Maianfang gelten an Samstagen auf dem Wochenmarkt versuchsweise längere Öffnungszeiten, nämlich von 7 Uhr bis 13.30 Uhr statt wie bisher bis 13 Uhr. Damit wollen die Marktbeschicker der Beliebtheit des Marktes gern Rechnung tragen. Foto: Archiv Öffentlichkeitsarbeit

Testweise samstags länger offen

Alltagsmasken gelten auch auf dem Wochenmarkt

Neue Stände, mehr Vielfalt und der Trend zu Nachhaltigkeit und Regionalität sind Gründe dafür, dass immer mehr Kunden den Weg auf den Wochenmarkt finden, wo sie frische und regionale Produkte einkaufen und dabei die Marktatmosphäre genießen. Marktbeschicker und Stadtverwaltung haben daher vereinbart, den Samstagsmarkt um 30 Minuten zu verlängern.

In den Monaten Mai bis September bietet der Wochenmarkt seine Waren samstags also von 7 Uhr bis 13.30 Uhr an. Diese Ausdehnung der Öffnungszeit am Samstag wird im Jahr 2020 im Wege des probeweisen Betriebs vorgenommen. Gerade in der jetzigen Zeit, in der Abstand halten wichtig ist, ist es hilfreich, den Marktkundenverkehr zu entzerren. Die Stadt begrüßt das Anliegen der Marktbeschicker. Wenn die Verlängerung von den Kunden in den genannten Monaten gut angenommen wird, soll über eine grundsätzliche Verlängerung der Öffnungszeit im kommenden Jahr nachgedacht werden.

In den vergangenen Wochen konnte beobachtet werden, dass die Marktbesucher vernünftig und respektvoll miteinander umgehen. Es herrscht ein gutes Miteinander auf dem Markt, die meisten Kunden halten sich an die Hygienevorschriften und seit vorigem Samstag auch an die Maskenpflicht. Im i-Punkt in der Scheuerngasse können Alltagsmasken aus Stoff ebenfalls erworben werden.

Für die Beschicker der Marktstände auf dem Wochenmarkt gilt folgende Regelung: alternativ zum Tragen einer Alltagsmaske kann das Verkaufspersonal an den Marktständen ein „Visier“ tragen oder aber es kann entsprechend der Verordnung eine Plexiglasschreibe am Marktstand als Schutz angebracht werden. Diese ersetzt dann das Tragen einer Maske oder eines Visiers für das Verkaufspersonal.

Ökologisches Gleichgewicht vor Ort mitgestalten!

Mit dem Naturschutzfonds der Stadt Waiblingen

Die Stadt Waiblingen unterstützt mit Mitteln aus ihrem Naturschutzfonds Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt und allgemeine Naturschutzmaßnahmen. Privatpersonen, Vereine, Unternehmen sowie Organisationen können aus dem Fonds für ihren jeweiligen Einsatz profitieren.

Noch bis 1. November 2020 kann der Förderantrag gestellt werden. Ein entsprechendes Formula ist unter www.waiblingen.de abrufbar, per E-Mail an umwelt@waiblingen.de kann es außerdem angefordert werden. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme noch nicht begonnen ist, Doppelmeldungen sind ausgeschlossen. Auf dem Antrag muss beschrieben werden, welche Änderungen oder Erneuerungen zugunsten der Umwelt und der Artenvielfalt geplant sind; die Förderwürdigkeit soll dabei dargestellt werden. Das Antragsformular sowie der Anhang dürfen inklusive Bildern maximal zwei Seiten umfassen. Die Fördersumme richtet sich nach der Förderwürdigkeit und wird von der Stadt Waiblingen festgelegt.

Folgende Maßnahmen können unterstützt werden:
- Naturnahe Gartengestaltung (z. B. altes Holz, Laub, Steine, „Wildes Eck“ (= Zulassen der Sukzession), Blühflachen, Anlage einer Hecke aus einheimischen Gehölzen, Blühfläche aus einheimischen Arten, Anlage von Insektenhotels, Nistkasten, Fledermauskasten, Totholzhaufen, Trockenmauer oder Entsiegelung.
- Gewässer: Anlage oder Renaturierung (z. B. naturnaher Teich mit heimischer Ufervegetation, Tümpel, ökologische Aufwertung eines Gewässers)
- Gebäude-, Fassadenbegrünung (einheimische, blütenreiche Balkonpflanzen, Kräuter, Dachbegrünung) – bei rechtlichen Festsetzungen ist keine Förderung möglich.
- Naturschonende Pflege/Bewirtschaftung (Mahd mit Messerbalken, Beweidung)
- Sonstige Naturschutzmaßnahmen
- Bildung und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Naturschutz

Der Ausführungszeitraum darf sich bis längstens zwölf Monate nach der Bewilligung erstrecken, ausbezahlt wird bis maximal 15 Monate, nachdem das Projekt bewilligt wurde.

Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung

Dritter Bewirtschaftungsplan der Wasserrahmenrichtlinie

Im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für den dritten Bewirtschaftungszyklus (2021 - 2027) kann sich die Öffentlichkeit an der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) beteiligen. Ursprünglich hatten die Regierungspräsidien im Frühjahr 2020 regionale Veranstaltungen geplant. Diese mussten zur Eindämmung des Coronavirus' abgesagt werden.

Um Bürgerinnen und Bürgern sowie Kommunen, Vereinen und Verbänden die Möglichkeit zu geben, sich über die aktuellen Planungen zu informieren, werden auf der Internetseite der Regierungspräsidien Baden-Württembergs von 30. April 2020 bis 31. Mai 2020 die Informationen bereitgestellt. Die Öffentlichkeit und interessierte Stellen können sich hier über die Ergebnisse der Überwachungsprogramme sowie über die Fortschreibung der Maßnahmenprogramme informieren und sich aktiv in die weiteren Planungen einbringen.

Alle im Portal eingegangenen Anregungen werden nach dem 31. Mai von den Regierungspräsidien bewertet und können in die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die baden-württembergischen Einzugsgebiete von Rhein und Donau mit einfließen. Die Planentwürfe sollen dann bis spätestens Ende 2020 veröffentlicht werden. Anschließend können innerhalb von sechs Monaten Stellungnahmen zu den Entwürfen abgegeben werden.

Hintergrundinformationen

Die Europäische Union hat durch die Wasserrahmenrichtlinie die Grundlage für einen einheitlichen Gewässerschutz geschaffen. Ziel ist es, den guten ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer und den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers herzustellen. Hierfür sind im Turnus von sechs Jahren Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufzustellen.

Aktuell steht die Fortschreibung der 2015 veröffentlichten Bewirtschaftungspläne bis Ende 2021 für den kommenden Bewirtschaftungszeitraum (2022 bis 2027) an.

Weitere Informationen zu der Umsetzung der WRRL, den Bewirtschaftungszyklen und der Beteiligung der Öffentlichkeit finden Sie auf der Themenseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zu der WRRL unter https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrund-lagen/wasser/europaeische-wasserrahmenrichtlinie/.

75 Jahre Weltkriegsende und „Europatag“

Bundes-, Landes-, Europaflagge vor den Rathäusern

Vor den Rathäusern in Kernstadt und Ortschaften wehen am Freitag, 8. Mai 2020, aus Anlass des 75. Jahrestags des Ende des Zweiten Weltkriegs die Bundes-, Landes- und die Europaflagge.

Ebenso am Donnerstag, 9. Mai, dem „Europatag“: aufbauend auf einer Idee von Jean Monnet schlug Frankreichs Außenminister Robert Schuman am 9. Mai 1950 in seiner Pariser Rede vor, eine Produktionsgemeinschaft für Kohle und Stahl zu schaffen. Diese wurde als Schuman-Erklärung bekannt und mündete in die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), auch Montanunion genannt, die den Grundstein der heutigen Europäischen Union bilden sollte.

Ein weiterer Gedenktag im Mai ist am Samstag, 23. Mai, der „Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes“.

Ideen jetzt einbringen!

3. Frauenkonferenz für November geplant

Der Frauenrat der Stadt Waiblingen lädt am Samstag, 7. November 2020, von 10 Uhr bis 16 Uhr ins Kulturhaus Schwanen zur 3. Waiblinger Frauenkonferenz ein. Frauen, die dazu einen Beitrag leisten wollen, Ideen oder Wünsche haben, die das Programm bereichern, können sich bei der Beauftragten für Chancengleichheit, Gabi Weber, unter Tel. 5001-2320, E-Mail:gabi.weber@waiblingen.de, melden.

Frauengruppen und Initiativen aus Waiblingen und dem Rems-Murr-Kreis werden mit von der Partie sein, die Möglichkeit zum Kennenlernen ist geboten, geplant ist auch ein Beitrag von Landtagspräsidentin Muhterem Aras.

Vorgezogene Redaktionsschlüsse

In eigener Sache

- „Christi Himmelfahrt“ ist am Donnerstag, 21. Mai 2020 – der Staufer-Kurier erscheint deshalb schon am Mittwoch, 20. Mai; der Redaktionsschluss muss auf Montag, 18. Mai, 12 Uhr, vorgezogen werden. Ein späterer Abgabetermin ist aus technischen Gründen nicht möglich.
- Pfingstmontag fällt auf den 1. Juni. Das städtische Amtsblatt erscheint zwar regulär am Donnerstag, 4. Juni, der Redaktionsschluss muss gleichwohl auf Freitag, 29. Mai, 12 Uhr, verschoben werden.
- „Fronleichnam“ ist im Jahr 2020 am Donnerstag, 11. Juni, so dass der Staufer-Kurier am Mittwoch, 10. Juni, herauskommen muss. Der Redaktionsschluss: Montag, 8. Juni, wiederum 12 Uhr.

Belagsarbeiten im Sämann

Straße wird gesperrt

Im Sämann im Bereich zwischen Gebäude 69 bis zur Einmündung in die Lerchenstraße wird von Montag, 11., bis Mittwoch, 20. Mai 2020, der Straßenbelag erneuert. Dazu ist eine Vollsperrung des Straßenabschnitts erforderlich; der Kfz-Verkehr wird während der Vorarbeiten mit einer Ampel geregelt; für den Belagseinbau wird der Bereich vollständig gesperrt. Die Sperrung ist erforderlich, weil beim halbseitigen Belagseinbau der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann. Der Busverkehr muss umgeleitet werden.

Linie 207 fährt andere Route

Die Busse der Linie 207 fahren eine Umleitung und verkehren ab Haltestelle Mikrozentrum durch die Staufer- und die Winnender Straße zum Bürgerzentrum (Hallenbad). Die Haltestellen Fuchsgrube, Meisenweg, Korber Steige entfallen; die Haltestelle Winnender Straße in Richtung Stadtmitte wird mitbedient.

Amtliche Bekanntmachungen

Gewerbe- und Grundsteuerzahlung

Am 15. Mai 2020 werden zur Zahlung fällig:
- die zweite Grundsteuerrate für das Jahr 2020
- die zweite Gewerbesteuervorauszahlungsrate für das Jahr 2020

1. Dieser Zahlungstermin gilt nicht für diejenigen Grundsteuerzahler, die einen Antrag auf Jahreszahlung gestellt haben. Die Höhe der Grundsteuerzahlung ist aus dem zuletzt ergangenen Grundsteuerjahresbescheid ersichtlich. Bitte beachten Sie dabei, dass die Stadt Waiblingen Jahresbescheide nur erstellt, wenn eine Änderung erfolgt ist.
Hinweis für Grundsteuerpflichtige, die ihr Grundstück im Jahr 2019 verkauft haben: bitte beachten Sie, dass die Zahlungsverpflichtung gegenüber der Stadt so lange bestehen bleibt, bis vom Finanzamt von Amts wegen die Zurechnungsfortschreibung durchgeführt ist und die Stadt daraufhin einen Abgangsbescheid erstellen kann. Dies geschieht erfahrungsgemäß erst im Laufe des folgenden Kalenderjahres. Die zuviel entrichtete Grundsteuer wird ohne besonderen Antrag wieder erstattet.
2. Die Höhe der Gewerbesteuervorauszahlungsraten ergibt sich aus dem zuletzt ergangenen Abrechnungsbescheid oder einem nachfolgenden besonderen Vorauszahlungsbescheid.

Die Steuerpflichtigen werden an die rechtzeitige Entrichtung der Steuerzahlung erinnert. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei verspäteter Zahlung des Steuerbetrages die gesetzlichen Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung (AO) angesetzt und eingezogen werden müssen.

Dazu § 240 Abs. 1 AO: Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen auf 50 € nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten. Gemäß § 240 Abs. 3 wird lediglich eine dreitägige Schonfrist eingeräumt.

Die dreitägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Kasse. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin bei der Stadt Waiblingen oder den Ortschaftsverwaltungen eingegangen sein.

Die rechtzeitige Bezahlung eines Steuerbetrages setzt voraus, dass der Zahlungseingang am Fälligkeitstag dem Konto der Kasse wertmäßig gutgeschrieben wurde.

Die Kasse bittet, ihr – soweit noch nicht erfolgt – eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Einzahlungen können auf folgende Konten der Kasse vorgenommen werden (bitte geben Sie Ihr Buchungszeichen an):
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE09 6025 0010 0000 2016 58
Volksbank Stuttgart e.G.
IBAN DE84 6009 0100 0403 0100 04

Waiblingen, 7. Mai 2020
Abteilung Steuern und Abgaben

Einladung zu öffentlichen Sitzungen

Am Montag, 11. Mai 2020, findet um 19 Uhr in der Beinsteiner Halle eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats Beinstein statt.
TAGESORDNUNG
1. Konzeptionen „Denkmalgeschütztes Gebäude Ellweg 1“
2. Sonstiges

Am Donnerstag, 14. Mai 2020, findet um 19 Uhr
in der Zehntscheune in Bittenfeld eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats Bittenfeld statt.
TAGESORDNUNG
1. Feuerwehr Bittenfeld – Erweiterungsbau mit Umkleide-, Sanitäreinrichtungen und Schulungsraum – Baubeschluss
2. Bildungshäuser Hohenacker und Bittenfeld
3. Verschiedenes
4. Anfragen

Am Freitag, 15. Mai 2020, findet um 18.30 Uhr in der Gemeindehalle Neustadt eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats Neustadt statt.
TAGESORDNUNG
1. Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Neue Ortsmitte Neustadt“ – Vorstellung Ergebnisse Vorbereitende Untersuchungen und Satzungsbeschluss zur Sanierungsmaßnahme
2. Verkehrsuntersuchung Neustadter Hauptstraße/Klinglestalstraße – Behandlung Haushaltsantrag K 6 vom 21. November 2019
3. Neubau einer Mensa an der Friedensschule Neustadt – Vergabe der Metallbau- und Verglasungsarbeiten
4. Verschiedenes
5. Bekanntgaben und Anfragen

*

Aus aktuellem Anlass wird auf die sonst übliche Bürger-Fragestunde zu Beginn der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte verzichtet.

Coronavirus-Krise – Kultur kommt nach Hause!

Ein tiefer Blick in ein ungewöhnliches Leben

Ein Waiblinger Gesicht: Luise Deicher und ihre Familie

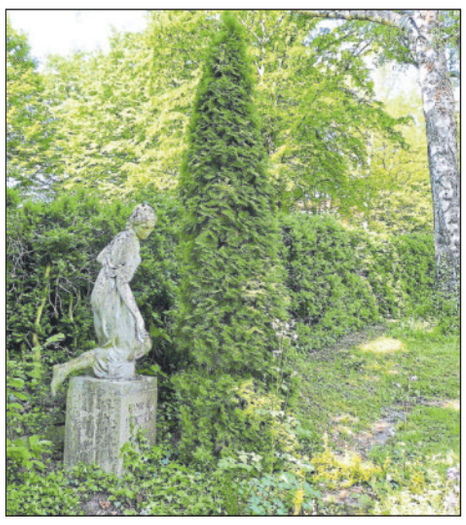

Luise Deichers Grabmal auf dem Waiblinger Friedhof. Aus Anlass des 100. Geburtstags am 6. April 1991 der Künstlerin hatte die Stadt ein Gebinde auf ihr Grab legen lassen.
Foto: Archiv Öffentlichkeitsarbeit

Eigentlich hätte die Leiterin des Hauses der Stadtgeschichte, Tanja Wolf, in der städtischen Reihe „Schlaglichter. Stadtgeschichte im Museum“ am heutigen Donnerstagabend, 7. Mai 2020, in ihrem Vortrag „Ein Waiblinger Gesicht – Luise Deicher“ die Künstlerin dem Publikum vorstellen sollen. Das lang geplante Vorhaben wurde aus sattsam bekannten Gründen aufgegeben. Das bedeutet freilich nicht, dass das Wolfsche Werk auf Nimmerwiedersehen in der Schublade verschwindet. Dazu ist die Geschichte der Deicher zu interessant.

Insgesamt zwölf Werke der Künstlerin Luise Deicher befinden sich im Besitz der Stadt Waiblingen – vom großformatigen Porträt bis zum kleinen Blumen-Stillleben. Eine „Blümchen-Malerin“ also? Weit gefehlt. Professor Otto Heuschele griff 1974 im Band „An Rems und Murr“ ein Zitat der Künstlerin aus den 1930er-Jahren auf: „Was ich anstrebe, ist das Schlichte, Natürliche, aber auch gleichzeitig das Schöne und Idealistische im Kleinsten gesehen. Ich bekämpfe den krassen Realismus“, sagte sie einst. „Es ist mir das Höchste, malen zu dürfen und die Menschen darauf aufmerksam zu machen, dass sie von schönen und liebenswerten Dingen umgeben sind“, bekannte sie.

Die Einschätzung, weshalb die Darstellung von Blumen in Deichers Schaffen in jenen Jahren zugenommen hat, wird in der Expertenwelt durchaus nicht kontrovers betrachtet, bringt man doch die politischen Umstände damit in Zusammenhang. So ging der verstorbene ehemalige Leiter des früheren Museums der Stadt, Dr. Helmut Herbst, davon aus, dass sie wusste, wie der politische und gesellschaftliche Wind wehte – die Blumenmalerei habe ihr überlebenswichtige Aufträge verschafft. Die Autorin Gabriele Katz sieht in der Motivwahl der Deicher gar eine selbst auferlegte Zensur.

Luise Deicher wurde auf dem Waiblinger Friedhof im Familiengrab beigesetzt, das seit Juni 2014 als eines von acht „Ehrengräber“ von der Stadt erhalten wird.

Tanja Wolfs Luise Deicher

An einem Montag im Februar 1855 betrat ein 25-jähriger Mann US-amerikanischen Boden, zum ersten Mal in seinem Leben. Im Hafen von New Orleans verließ er die „Württemberg“, das Schiff, das ihn den weiten Weg aus Le Havre über den Atlantik gebracht hatte. Der Hafenmeister führte Buch über die eintreffenden Passagiere und in seiner Liste sind Alter und Name des jungen Mannes vermerkt: August Deicher. Geboren wurde Johann August an Heiligabend 1829 in Speyer in der damals bayrischen Pfalz. Er besuchte das Gymnasium in Speyer und anschließend die Polytechnische Zentralschule in München.

Ob August dauerhaft in die USA auswandern wollte und welchen Beruf er dort ausübte, wissen wir bislang nicht. 1862 beteiligte er sich am Amerikanischen Bürgerkrieg auf Seiten der Konföderierten und wurde Quartermaster Sergeant (Quartiermeister oder Nachschubfeldwebel) im 18th Regiment der texanischen Kavallerie. Am 16. Mai 1870 erhielt er im Staat Lousiana die amerikanische Staatsbürgerschaft. Neun Jahre später kehrte er nach Deutschland zurück. Ob er geerbt oder in den USA sein Glück gemacht hat – er kam als zumindest wohlhabender Mann in Stuttgart an. Ab 1880 ist August, nun 50 Jahre alt und Privatier, in den Stuttgarter Adressbüchern zu finden. Zunächst wohnte er in nobler Nachbarschaft zum Palais Urach in der Neckarstraße 72 am Schlossplatz, dann in der Moserstraße 28, in der Heusteigstraße 28 und in der Kolbstraße 5 – stets in den Vorderhäusern an guten Adressen.

In dieser Zeit hat der Privatier vermutlich seine spätere Frau kennengelernt. Sofie Luise Ulmer, Tochter eines Tagelöhners im kleinen Weiler Siebersbach bei Sulzbach an der Murr, arbeitete als Dienstmagd – wo ist nicht bekannt. Sie wurde am 7. Dezember 1861 geboren und war noch nicht ganz 20 Jahre alt, als ihre erste Tochter Auguste Eugenie in Siebersbach im Hause der Eltern Ulmer zur Welt kam. Zu diesem Zeitpunkt war die junge Frau ledig. Erst am 19. Mai 1883 heirateten Sofie und August in Sulzbach, nur zehn Tage vor der Geburt ihres zweiten Kindes. Auch dieses Kind, getauft auf den Namen Otto August Karl Deicher, kam in Siebersbach zur Welt.

1886/87 zog die Familie nach Waiblingen. Schon im Mai 1885 hatte August das Haus in der Neuen Bahnhofstraße 25 für 9 000 Mark gekauft, zusammen mit zwei dortigen Gartengrundstücken. Waiblingen entwickelte sich damals nach und nach zur modernen Industriestadt. Besonders gefördert wurde diese Entwicklung durch den Bau des Bahnhofs und der Eisenbahnverbindung nach Stuttgart, Aalen und Schwäbisch Hall – der Remsbahn (1861) und der Murrbahn (1876). Seitdem erhielt die Neue Bahnhofstraße mehr und mehr das Image einer beliebten Wohngegend. Wo bereits Häuser zwischen Garten- und Ackerflächen standen, war die Straße von gepflegten Vorgärten gesäumt. In der Nähe standen Postamt und Amtsgericht, bauten die Unternehmer der angrenzenden Fabriken ihre Villen.

Hier in Waiblingen kam nach ihren Brüdern Johann August (geb. am 6. Januar 1887) und Wilhelm (geb. am 11. August 1889) Sofie Luise Deicher am 6. April 1891 zur Welt. Ihr folgten am 31. Dezember 1893 Carl Theodor und am 20. März 1895 der jüngste Bruder, Ernst Eugen.

Im Alter von elf Jahren verlor sie den ersten ihrer Brüder, Wilhelm. Am 20. Januar 1903 berichtete der Remstalbote: „Heute nachmittag, 3/4 2 Uhr ereignete sich hier ein beklagenswerter Unfall. 3 Knaben machten eine Eislaufpartie auf der alten Rems, gingen dann von dort aus auf die neue Rems, wo zwei von ihnen einbrachen. Der eine der Knaben, Sohn der Frau Sonnenwirt Durchlaub, konnte sich noch retten, während der andere, Sohn des Herrn Privatier Deicher, ertrank, weil er nicht mehr imstande war, die ihm zugeworfene Stange zu erfassen.“ Wilhelm war zum Zeitpunkt des Unglücks an diesem kalten Januartag erst 13 Jahre alt. Der 3. Schlittschuhläufer war August Deicher, der den Tod des kleinen Bruders hilflos mitansehen musste. Er machte sich, so die Familienüberlieferung, schwere Vorwürfe, dass er Wilhelm nicht hatte retten können. Am 7. September 1906, drei Jahre nach dem Unglück, beendete der junge Kaufmann sein Leben im Alter von 19 Jahren. Karl Deicher sagte 1951 aus, dass sein Bruder an derselben Stelle in die Rems gegangen sei, an der auch Wilhelm gestorben war.

1908 begann Luise das Grundstudium an der Stuttgarter Königlichen Akademie der Künste in der akademischen Zeichenklasse – ein keineswegs einfacher Weg zu dieser Zeit. Zwar war Württemberg anderen deutschen Staaten weit voraus. Bereits im Wintersemester 1864/65 waren acht Studentinnen an der Königlichen Kunstschule Stuttgart eingeschrieben. Dennoch galt das Malen für Frauen bestenfalls als ein Hobby, keineswegs jedoch als ernstzunehmende Kunst. Nicht zuletzt mit Verweis auf das notwendige, für Damen aber unschickliche Aktmalen in den Klassen wurden Frauen an den meisten staatlichen Kunstakademien des 19. Jahrhunderts abgelehnt.

Künstlerinnen hatten immer noch viele Hürden zu überwinden, als Luise Deicher dank der Hilfe ihrer Eltern ihre Ausbildung machen durfte. Anfangs lernte sie bei Gustav Igler, bis 1913 bei Adolf Hölzel und schließlich bis 1916 bei Heinrich Altherr. Zu ihren Kommilitoninnen zählten bekannte Künstlerinnen wie Ida Kerkovius und Maria Hiller-Foell. 1914 erhielt Luise anlässlich einer Ausstellung in der Königlichen Akademie der Bildenden Künste in Stuttgart eine Belobigung und eine silberne Medaille.

1914 starb ihr Vater, an dem sie wohl sehr gehangen hatte. Im selben Jahr begann der Erste Weltkrieg. Karl, Otto und Eugen sollten eingezogen werden. Da der Vater die amerikanische Staatsbürgerschaft hatte und Mutter Sofie ihre deutsche Staatsangehörigkeit bei der Hochzeit aufgeben musste, waren sie wie viele Rückkehrer und ihre im Deutschen Reich geborenen Nachkommen davon ausgegangen, Amerikaner zu sein – auch ohne Pass. Nun wurde das zum Problem: die USA galten als Feindstaat. Andererseits lehnten die amerikanischen Behörden zahlreiche Passanträge ab. 1915 ließ die US-Botschaft zur Klarstellung verkünden: Wer sich mehrere Jahre außerhalb der USA aufgehalten hatte oder als geborener Amerikaner ohne Absicht auf Rückkehr im Ausland lebte, verlor die Bürgerrechte. Dementsprechend wurde die Familie staatenlos. Als solche waren die drei Deicher-Söhne zum Wehrdienst verpflichtet. Erst 1931 erhielt Luise die württembergische Staatsangehörigkeit, ihr Bruder Karl die bundesrepublikanische sogar erst 1953.

Luise Deicher bezog 1916 einen Raum im städtischen Atelier in der Stafflenbergstraße in Stuttgart, in dem sie bis 1930 malte. Sie wohnte weiterhin mit ihrer Mutter und ihrer Schwester in der Bahnhofstraße 25 in Waiblingen. Eugenie blieb zeitlebens wie ihre Schwester unverheiratet, beide bekamen keine Kinder. Mit der Zeit etablierte sich Luise in der Stuttgarter Kunstszene und konnte ihren Lebensunterhalt vom Verkauf ihrer Bilder bestreiten.

1930 erfolgte der Umzug in die Friedrichstraße 60 in ein privates Atelier. Das Haus gehörte dem Stuttgarter Kaufmann Hermann Dreifus. Vermutlich war er es, der ihr als Freund und Mäzen die Reisen durch das pulsierende Europa der 20er-Jahre ermöglichte. In dieser Zeit beteiligte sich Luise an mehreren Ausstellungen der Stuttgarter Sezession. 1934 war sie auf einer Ausstellung mit dem Titel „Süddeutsche Kunst“ in München vertreten, ebenso 1937.

Für ihren Bruder Eugen, mittlerweile Inhaber einer Stoffpolierscheiben-Fabrik in Heilbronn, wurde die Lage im nationalsozialistischen Deutschland zunehmend unerträglich. Er war seit 1922 mit Gertrud Mayer verheiratet, einer Jüdin. Die beiden hatten eine Tochter. Lore, geb. 1924, wollte wie ihre Tante Kunstmalerin werden, durfte jedoch trotz großen Talents als sogenannter „Mischling 1. Grades“ keine höhere Schule besuchen. Eugen war nach wie vor staatenlos und beantragte Anfang 1940 die deutsche Staatsangehörigkeit, jedoch erfolglos. Er solle sich erst von seiner jüdischen Frau scheiden lassen, beschied man ihn. Am 25. Juni 1940 verbarrikadierte er sich im Keller seines Heilbronner Wohnhauses und nahm sich das Leben. Gertrud Deicher wurde im Januar 1944 ins KZ Theresienstadt deportiert. Sie überlebte, trug aber erhebliche gesundheitliche Schäden davon.

Am 13. November 1941 beging Hermann Dreifus Selbstmord, um der bevorstehenden Deportation zu entgehen. In weiser Voraussicht hatte er Luise vor seinem Tod zwei Gebäude in Stuttgart übereignet, laut Vertrag im Tausch für zwei Ölgemälde. Sie sei mit der Familie Dreifus eng befreundet gewesen, versicherte Luise in ihrem Spruchkammerverfahren 1948. Auffälligerweise vermied sie es, auch später, direkt von Hermann zu sprechen. Kein einziges Mal erwähnte sie ihn in ihren Notizen, auch nicht im Reiseskizzenbuch. Das Atelier in der Friedrichstraße musste Luise 1940 aufgeben. 1943 starb die Mutter, 1954 die Schwester Eugenie. Ihr Bruder Otto, seit 1913 mit Emilie geb. Schurra aus Stuttgart verheiratet und Einkäufer für die Deutsche Verlagsanstalt, lebte bis zu seinem Tod 1950 in Stuttgart-Süd.

Zusammen mit ihrem ebenfalls unverheirateten Bruder Karl, dem einzigen verbliebenen Familienmitglied, baute sie 1955 in Oberstenfeld im Bottwartal ein kleines Haus. Das Atelier richtete sie im Untergeschoss ein. Das Elternhaus in der Bahnhofstraße verkauften die beiden noch im selben Jahr; an seiner Stelle steht heute die Bahnhofsapotheke. Karl war wie seine Brüder Kaufmann geworden. Mit Eugen unterhielt er ab 1919 eine Manufakturwarenhandlung in Heilbronn, später eigenständig ein Textilwarengeschäft, bis sein Geschäftshaus bei einem Bombenangriff auc zerstört wurde. Die beiden Geschwister lebten bis zu seinem Tod 1972 zusammen. Nur ein Jahr nach ihrem Bruder starb Luise Deicher am 22. November 1973. Sie fand ihre letzte Ruhe im Familiengrab auf dem Waiblinger Friedhof.

110 Ölgemälde und 360 grafische Arbeiten sind bekannt. Bereits zu ihrem 75. Geburtstag hatte die Stadt Waiblingen ihrer bekanntesten Künstlerin 1966 eine eigene Ausstellung in der Reihe der überregional beachteten Kunstausstellungen im Rathaus gewidmet, weitere folgten. 1991 zeigte die Stadt Waiblingen die bislang letzte große Ausstellung, die ihr gewidmet war: „Adolf Hölzels Schülerinnen – Künstlerinnen setzen eigene Maßstäbe. Luise Deicher zum 100. Geburtstag.“

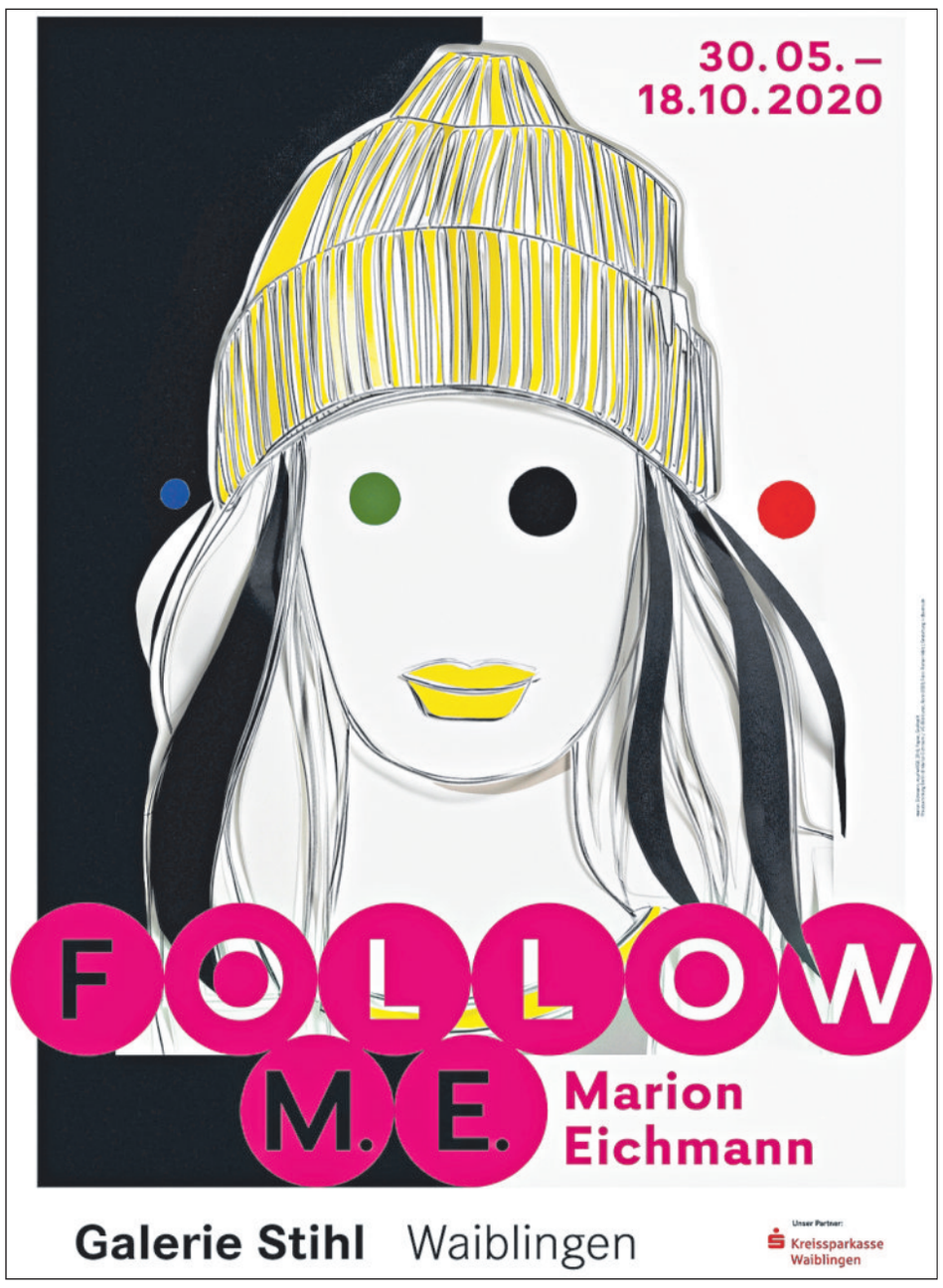

Kunst trotz(t) Corona: M.E. kommt!

Die Vorbereitungen zur kommenden Schau Marion Eichmann: „Follow M.E.“ in der Galerie Stihl Waiblingen sind in vollem Gange. Die Ausstellung wird – unter Vorbehalt – von Samstag, 30. Mai, bis zum 18. Oktober 2020 zu sehen sein und am Freitag, 29. Mai, um 19 Uhr per Livestream eröffnet. Die Vernissage ist dieses Mal direkt in der Ausstellung zu erleben, so dass während der Online-Übertragung bereits erste Blicke auf die Exponate geworfen werden können. Der Link zur digitalen Ausstellungseröffnung ist unter www.galerie-stihl-waiblingen.de oder unter www.waiblingen.de sowie auf den Facebook-Seiten der Galerie und der Stadt Waiblingen abrufbar.

Das Waiblinger Ausstellungshaus zeigt die in Deutschland bisher umfangreichste Werkschau der Berliner Künstlerin Marion Eichmann (geb. 1974). Ausgehend vom Material Papier schafft die Künstlerin lebhafte Zeichnungen, farbstarke Collagen und täuschend echt wirkende Rauminstallationen, wie z. B. einen bis ins Detail nachgebauten Waschsalon. Die Besucher sind eingeladen, Marion Eichmann in die Millionenstädte dieser Welt zu folgen: von Tokyo über New York und Istanbul nach Berlin. Anhand ihrer Reisen zeigt die Schau Eichmanns künstlerische Entwicklung über zwei Jahrzehnte auf. In Zeiten von Reisebeschränkungen und verschobenen Urlaubsplänen spricht die Ausstellung ein aktuelles Thema an und lädt zu einem Urlaub mit den Augen ein. Die Ausstellung versammelt rund 100 Objekte, darunter solche, die selten gezeigt werden bzw. erstmals vollständig zu sehen sind. Als Besonderheit wurden eigens für die Waiblinger Schau neue Arbeiten wie die Abflugtafel eines Flughafens aus Papier angefertigt.

Stadtbücherei wieder offen

Maximal 20 Personen dürfen hinein

Die Stadtbücherei Waiblingen ist wieder geöffnet. Bis auf Weiteres gelten geänderte Zeiten: Dienstag bis Freitag von 11 Uhr bis 17 Uhr, Samstag von 9 Uhr bis 14 Uhr.

Um die Hygiene- und Abstandsregeln einhalten zu können, dürfen sich nicht mehr als 20 Personen gleichzeitig in der Bücherei aufhalten. Der Zugang wird über eine Eingangskontrolle geregelt. Die Besucher werden gebeten, ihren Aufenthalt in der Bücherei so kurz wie möglich (maximal 30 Minuten) zu halten, um anderen ebenfalls die Möglichkeit der Ausleihe zu geben. Ein Mund-Nasen-Schutz ist Pflicht. Die Bücherei kann vorerst nur durch den Eingang im Obergeschoss (barrierefrei über die Passage zu erreichen) betreten werden, der Ausgang ist im Erdgeschoss. Ausgeliehenen Medien werden ausschließlich über den Automaten zurückgegeben. Sie werden aus Hygienegründen erst nach einer Woche wieder zur Ausleihe freigegeben. Die kontaktlose Ausleihmöglichkeit nach vorheriger Terminvereinbarung besteht nicht mehr.

Die Ortsbüchereien bleiben noch geschlossen.

Am Europatag: „Singen für alle“

Mit Patrick Bopp und „Special Guest“ Christian Langer

Man könnte es schon fast ein Gipfeltreffen der „Füenf“ nennen, wenn am Samstag, 9. Mai 2020, von 18 Uhr bis 19 Uhr das „Singen für alle“ in die zweite Runde geht. Patrick Bopp, alias Memphis, führt als musikalischer Leiter am Flügel durch das interaktive Format „Singen für alle. Aus voller Kehle für die Seele“.

Mit dabei als Special Guest ist Christian Langer, bekannt als Justice von den „Füenf“. Ähnlich wie Patrick Bopp, ist auch Christian Langer mit seiner Open Stage, der offenen Bühne im Remstal, dem Kulturhaus Schwanen in Waiblingen, sehr verbunden. Am Samstag unterstützt er sowohl gesanglich als auch als Chatmaster und freut sich schon über einen regen Austausch im Chat.

Passend zum Europatag sollen Lieder aus ganz Europa gesungen werden. Hierfür konnten Interessierte im Vorfeld ihre Liedwünsche einreichen. Aus diesen vielen verschiedenen Liedern stellt Patrick Bopp ein buntes Programm zusammen. Das Programm sowie sämtliche Liedtexte werden unter www.waiblingen.de/singenfueralle zum Ausdruck angeboten oder können während des Livestreams direkt mitgelesen werden.

Doch das ist noch nicht alles. Die Stadt Waiblingen ruft die Sänger und Sängerinnen dazu auf, sich beim großen Abschluss-Song in Aktion zu filmen oder zu fotografieren: singend, tanzend oder einfach zum Takt schnipsend und alles am besten mit Kopfhörern. Anschließend kann der Beitrag über eine Upload-Funktion unter www.waiblingen.de/singenfueralle eingereicht werden. Aus diesen vielen individuellen Beiträgen entsteht gemeinsam mit Patrick Bopp ein Erinnerungsvideo für den Europatag 2020, das auch online veröffentlicht werden soll.

Bitte singen oder spielen Sie allein, mit Familie oder Lebenspartner nur vom Fenster aus, vom Balkon, der Terrasse oder aus dem Garten. Es müssen unbedingt die Regelungen zur Kontaktsperre beachtet werden.

Weitere Informationen zum Mitmachen und zum Ablauf unter www.waiblingen.de/singenfueralle. Veranstalter und Kontakt: Stadt Waiblingen, Fachbereich Kultur und Sport, Abteilung Kultur, kultur@waiblingen.de, Telefon 07151 5001-1613.

Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)1

vom 17. März 2020
(in der von 4. Mai 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:
1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(2a) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von
1. Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und
2. Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten

untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

§ 1b Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabkömmlich sind oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind

und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbstständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c Ausschluss von der Teilnahme, Betretensverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen,
3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
2. für die in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2 Hochschulen, Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 10. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 10. Mai 2020 geschlossen.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 10. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinika und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(4) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(5) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(6) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 10. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 10. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, oder
3. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 4 getroffen werden. Im Fall von Satz 1 Nummer 3 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere
1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 10. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. (aufgehoben)
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. (aufgehoben)
13. öffentliche Bolzplätze,
14. Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium ausnahmsweise nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 3 entsprechende Anwendung findet,
4. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
5. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
6. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
7. Autokinos,
8. zoologische und botanische Gärten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
9. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem SGB III oder dem SGB II geförderten Bildung, zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
10. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist, und
11. öffentliche Spielplätze ab dem 6. Mai 2020.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)1

vom 17. März 2020
(in der ab 4. Mai 2020 gültigen Fassung)

Fortsetzung von Seite 4

(4) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe und Handwerker festzulegen.

(6) Für Bildungseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 9 gelten abweichend von Absatz 4 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 3 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt

1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen – Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz,
8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 Fahrlehrergesetz einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 Fahrlehrergesetz,
9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und
10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem SGB III oder SGB II geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach SGB III oder SGB II gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.

Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

§ 4a Einrichtungen nach § 111a SGB V

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen bis 10. Mai 2020 untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(4a) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
   a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
   b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
1a. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums erlassene Bestimmung nicht einhält,
8. (aufgehoben)
9. (aufgehoben)
10. entgegen § 4 Absatz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
10a. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler.

1 nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 2 der Siebten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung)

Keine Hunde auf dem Wochenmarkt

Das Mitführen von Hunden auf dem Wochenmarkt ist nicht gestattet. Ausgenommen sind von dieser Regeleung lediglich Blindenhunde.
Waiblingen, im Mai 2020
Abteilung Ordnungswesen

Einwurfzeiten beachten!

In Container dürfen die Wertstoffe Altglas und Altpaier nur werktags und aus Lärmschutzgründen nur zwischen 8 Uhr und 20 Uhr eingeworfen werden. Die Stadtverwaltung bittet um Rücksichtnahme gegenüber den Anwohnern.
Waiblingen, im Mai 2020
Abteilung Ordnungswesen

Stellenausschreibung

Die Stadt Waiblingen hat für die neue Kindertageseinrichtung „An der Friedensschule“ in der Ortschaft Neustadt von September 2020 an mehrere unbefristete Stellen für

pädagogische Fachkräfte nach dem Fachkräftekatalog gemäß § 7 KiTaG

(z. B. Erzieher, Logopäden, Ergotherapeuten, Kinderkrankenpfleger – m/w/d)
im Elementar- und Kleinkindbereich in Voll- oder Teilzeit (mindestens 60 Prozent) zu besetzen. Die Kindertageseinrichtung wird insgesamt 50 Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt nach dem offenen Konzept ganztags betreuen.

Haben Sie Lust, eine neue Kindertageseinrichtung von Anfang an konzeptionell mitzugestalten und an den pädagogischen Rahmen, in dem Kinder ihre Potenziale ausschöpfen, mitzuwirken? Das ist kreativ, spannend, herausfordernd und bietet Ihnen Raum für die Ausgestaltung eigener Schwerpunkte.

Wir bieten regelmäßige Fort- und Weiterbildungen, Supervision, Gesundheitskurse und fachliche Unterstützung durch eine pädagogische Fachstelle sowie einen heilpädagogischen Fachdienst.

Bei Inanspruchnahme des ÖPNV gewähren wir einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 50 Prozent.

Die Bezahlung erfolgt je nach Qualifikation bis Entgeltgruppe S 8a TVöD.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Für inhaltliche Fragen steht Ihnen Frau Messer (Leitung Abteilung Kindertageseinrichtungen) unter Telefon 07151 5001-2800 zur Verfügung. Bei personalrechtlichen Fragen können Sie sich an Frau Golombek unter Telefon 07151 5001-2141 wenden.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte bevorzugt online unter www.waiblingen.de (Das Rathaus/Karriere/Stellenangebote) oder senden Sie uns Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an die Abteilung Personal der Stadt Waiblingen, Postfach 1751, 71328 Waiblingen.

Bei postalischer Bewerbung werden die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens vernichtet, eine Rücksendung erfolgt nicht.

Wir weisen darauf hin, dass bei Angabe einer E-Mail-Adresse alle Benachrichtigungen über diesen Weg erfolgen.

Stadt Waiblingen
Kurze Straße 33, 71332 Waiblingen
www.waiblingen.de

Stellenausschreibung

Die Rinnenäckerschule sucht zum 14. September 2020

eine Erziehungskraft (m/w/d)

für die Grundschulförderklasse.

Wir erwarten: Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in, evtl. mit Zusatzausbildung, oder vergleichbarer Abschluss (§ 7 KiTaG). Berufserfahrung, besonders im Vorschulbereich. Die Fähigkeit, jedes Kind nach seinen individuellen Bedürfnissen zu fördern – dies setzt die Diagnosefähigkeit der grundlegenden Wahrnehmungsbereiche sowie der Sprachstandsentwicklung voraus. Die Bereitschaft, mit den Lehrkräften der Eingangsstufen eng zusammenzuarbeiten. Engagierte Mitarbeit im pädagogischen Verbund, intensive Elternarbeit im Sinne der Erziehungspartnerschaft und Erfahrung in der Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund

Wir bieten: eine Vollzeitstelle mit 28 Deputatswochenstunden. Die Stelle ist grundsätzlich teilbar. Bezahlung nach TV-L, Entgeltgruppe 9. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Die Rinnenäckerschule ist eine dreizügige Grundschule (ca. 300 Schüler und Schülerinnen) mit Grundschulförderklasse im Waiblinger Süden (https://www.waiblingen.de). Zum Einzugsgebiet der Schule gehört das Wohngebiet sowie die Wohngebiete Blütenäcker, Rötepark und Wasserturm.

Die Kinder der Grundschulförderklasse kommen auch aus Einzugsgebieten anderer Waiblinger Schulen. In der Grundschulförderklasse werden Kinder unterrichtet, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden und durch den Besuch der Grundschulförderklasse die Perspektive haben, im darauffolgenden Schuljahr erfolgreich in die Grundschule eingeschult zu werden. Die kulturelle Vielfalt unserer Schüler und Schülerinnen erleben wir als Bereicherung. Eine hohe Bereitschaft zur Kooperation zwischen Grundschulförderklasse, Eltern, Schulsozialarbeit, sowie weiteren schulischen und außerschulischen Partnern setzen wir voraus.

Fragen beantworten Christina Stark (Rektorin) oder Sonja Dippon (Konrektorin), Telefon: 07151 5001-4747, E-Mail: poststelle@rin-wn.schule.bwl.de. Besuchen Sie auch unsere Homepage: https://www.rin.schule-bw.de.

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum 12. Mai 2020 an: Rinnenäckerschule, Danziger Platz 21, 71332 Waiblingen.

Nach dem Masernschutzgesetz müssen Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind und in Schulen tätig werden sollen, ihre Immunität gegen Masern nachweisen. Bitte legen Sie daher Ihren Bewerbungsunterlagen eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende und ausreichende Immunität gegen Masern entsprechend dem geltenden Masernschutzgesetz bei.

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Absage die eingereichten Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt werden können, wenn Sie Ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten Rückumschlag beifügen. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

Stadt Waiblingen
Kurze Straße 33, 71332 Waiblingen
www.waiblingen.de

Coronavirus-Krise – Das sollten Sie beachten

Marktmanager Nikos Iakovidis füllt im REWE-Markt in Waiblingen-Hegnach eine der Tafel-Boxen, die der Rotary-Club aufgestellt hat. Foto: Rotary

Rotarier im Einsatz für die Tafel

Warenspenden – aus der Gitterbox in den Tafelladen

Der Rotary-Club Waiblingen verstärkt in der Coronakrise die Lebensmittelspenden für die Kunden der Tafel. Eigens dafür hat die Organisation Gitterboxen in den REWE-Aupperle-Märkten aufgestellt, wie beispielsweise in der Filiale in Hegnach.

Seit insgesamt fünf Jahren engagieren sich die Waiblinger Rotarier dafür, dass die Tafeln ein ausgewogenes Sortiment an Lebensmitteln zur Verfügung haben. Unter dem Motto, „Lebensmittel – Mittel zum Leben" haben sie eine zusätzliche Aktion ins Leben gerufen, die dazu beitragen soll, dass die Produktvielfalt in den Tafeln aufrecht erhalten werden kann: so lange es die Coronapandemie notwendig macht, möchte Rotary mit den von den rotarischen Freundinnen und Freunden für diese Aktion gespendeten finanziellen Mitteln jede Woche Waren im Wert von 400 Euro kaufen und in die Boxen legen. Die Lebensmittel werden von ehrenamtlichen Helfern in die Tafelläden gebracht, außer nach Waiblingen auch nach Fellbach und Weinstadt. Kundinnen und Kunden dieser Geschäfte können ihre Warenspende ebenfalls in den Boxen platzieren: im REWE-Markt kaufen und der guten Sache zur Verfügung stellen durch einen Einwurf in die Gitterbox. Lebensmittel, die besonders gebraucht werden, sind beispielsweise Produkte mit langer Haltbarkeit wie Nudeln, Reis, Erbsen, Bohnen und Linsen; aber auch Nüsse, Konserven jeglicher Art, Essig, Öl, Senf, Ketchup, Dauerwurstwaren, Marmelade, Honig, Mehl, Zucker, Salz, Kaffee, Kakao, Tee, H-Milch, Schokolade, Gebäck und Süßwaren sowie anderes mehr.

Der Rotary-Club ist davon überzeugt, dass jede Spende hilft.

Weiter in Turnhalle 3

Auch in Corona-Zeiten soll es die Möglichkeit geben, im Tafelladen Waiblingen einzukaufen, sofern man eine Tafelkarte bzw. einen Tafelausweis besitzt. Der Verkauf findet derzeit in der Turnhalle 3 des Staufer-Schulzentrums in der Mayenner Straße 30/2 statt, so lange die Schulen geschlossen sind und die Beschränkungen der Corona-Verordnung des Landes gelten. Die Stadt stellt die Turnhalle zur Verfügung, bei der ein separater Eingang und Ausgang vorhanden ist und es insgesamt mehr Platz gibt, um den notwendigen Abstand einzuhalten zu können. Die Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag in der Zeit von 13.30 Uhr bis 16 Uhr.

„Singegottesdienst" zur Kantate online aus der Michaelskirche

Der „Singegottesdienst" zum Sonntag „Kantate" am 10. Mai um 10 Uhr wird gehalten – allerdings nicht „live" in der Michaelskirche, sondern auf dem Youtube-Kanal des Kirchenbezirks Waiblingen (https://www.youtube.com/channel/UC8Pn_NlilvhJZOS3Hr3eogA/videos). Auf dem Programm stehen an diesem vierten Sonntag nach Ostern vor allem Lieder aus dem Liederheft „Wo wir dich loben, wachsen neue Lieder plus" zum Zuhören und Mitsingen; die Singleitung hat Kirchenmusikdirektor Immanuel Rößler. Barbara Bürkle (vocals) wird von Stephan Lenz (piano), Steffen Hollenweger (bass) und Thomas Keltsch (drums) begleitet. Außerdem sind Sängerinnen und Sänger der Jugendkantorei, des Gospelchors „Voices" und der Michaelskantorei zu hören. Die Liturgie des Gottesdienstes aus der Michaelskirche übernimmt Pfarrerin Dr. Antje Fetzer.

Wie KMD Rößler mitteilt, ist der „Singegottesdienst" nicht nur am kommenden Sonntag auf Youtube zu erleben, sondern auch noch am folgenden Montag und Dienstag. Unser Bild aus dem Jahr 2018 zeigt Barbara Bürkle, „Voices" und die Jugendkantorei.

Archivfoto: Evangelische Kirche Waiblingen

Aktivitäten bis Ende August abgesagt

Stadtseniorenrat

Die vom Stadtseniorenrat bis Ende August geplanten Veranstaltungen sind alle abgesagt. Die Aktivitäten des Gremiums wie die Radgruppen „KulturRadler" und „SeniorenRennRadler", die Wandergruppen „Wunderbare Wandertage" und „Genuss-Wanderer", Tischtennis, Nordic Walking, Rollatortanz oder auch der Tanztee, die Beratungen zur Patientenverfügung und „Kino 50plus" bietet das Gremium erst dann wieder an, sobald es die Situation erlaubt.

Einsatz vor Ort möglich

AWS informiert

Dringend erforderliche Unterhalts- und Instandhaltungsarbeiten an vereinseigenen Sportanlagen sind auch während der Schließung aus Gründen der Coronakrise möglich, das teilt die Arbeitsgemeinschaft Waiblinger Sportvereine nach Abstimmung mit der Stadtverwaltung Waiblingen mit. Beachtet werden muss allerdings Folgendes:

1. Maximal fünf Personen beim Einsatz.
2. Helfer müssen sich gesund fühlen.
3. Abstandsregeln sind – soweit möglich – zu beachten (ansonsten müssen Alltagsmasken getragen werden).
4. Arbeitseinsätze sind auf die geringstmögliche Personenzahl zu beschränken, die für die jeweiligen Unterhaltungs-/Instandhaltungsarbeiten notwendig sind (allein oder kleine, feste Teams).

Veranstaltungen von Vereinen, Kirchen und Organisationen

LandFrauen Hegnach

Der für Donnerstag, 7. Mai, von den LandFrauen Hegnach geplante Jahresausflug nach Bad Waldsee mit Führung in einem Aroniabeerenanbaubetrieb wird wegen des Coronavirus' abgesagt. Möglicherweise wird die Ausfahrt zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Christusbund Waiblingen

Der „Kreative Baunachmittag" für Kinder und Väter am Samstag, 9. Mai, entfällt; der damit verbundene Gottesdienst am Sonntag, 10. Mai, wird ebenfalls nicht gefeiert.

Philharmonischer Chor

Das am Samstag, 16. Mai, vorgesehene Konzert des Philharmonischen Chors ist ebenso abgesagt.

Akkordeon-Orchester Hohenacker

Das Höflesfest, das am Donnerstag, 21. Mai, vorgesehen war, muss aus Gründen von Corona abgesagt werden. Wer an Christi Himmelfahrt in gewohnter Weise Musik des Akkordeon-Orchester Hohenacker hören möchte, dem lässt der Verein die im Jahr 2000 aufgenommene CD „Inside View" zukommen. So kann auch zu Hause ein kleines Stück Höflesfest-Feeling aufkommen. Eine E-Mail mit Name und Anschrift an musikkoelz@t-online.de genügt. Über eine freiwillige Unterstützungsspende freut sich das Orchester. Informationen über das Vereinsgeschehen gibt es im Internet: www.aoh-hohenacker.de. Über verbindliche Planungen wird rechtzeitig informiert.

Das AOH probt nicht; nach mittlerweile fünfwöchiger Probenpause kommen einzelne Orchester zu Online-Meetings zusammen, in denen Ideen für Alternativen zum gemeinsamen Musizieren besprochen werden. Es wurde ein Projekt angestoßen, bei dem die Orchesterspielerinnen und -spieler ein Musikstück mit Play-Along-Unterstützung im Selbststudium zu Hause einüben und in Ton und Bild festhalten. Es ist ein Versuch, in der momentanen Situation etwas Neues miteinander entstehen zu lassen und sich nebenbei auch fit zu halten. Sobald ein präsentierbares Ergebnis vorliegt, wird dies kundgetan. Alle Musikerinnen und Musiker sind aufgerufen, diese Möglichkeit zu nutzen und sich aktiv in das derzeitige Vereinsleben einzubringen.

Schwäbischer Albverein, Ortsgruppe Hohenacker

Aus gegebenem Anlass kann weiterhin nicht gewandert und auch die Monatstreffen können nicht veranstaltet werden. Die Reise an die Mosel ist auf nächstes Jahr verschoben. Über das weitere Vorgehen wird frühzeitig informiert.

*

Möchten Sie Informationen zu Veranstaltungen – von Sport bis Kultur, von Festen bis Wanderungen – ebenfalls kostenlos in dieser Rubrik veröffentlichen? Dann nehmen Sie Kontakt auf zum „Staufer-Kurier", E-Mail: birgit.david@waiblingen.de, Tel. 07151 5001-1250.

Kinder- und Jugendförderung auf kreativen Wegen unterwegs

Weiterhin in Kontakt bleiben und gegen Sorgen angehen

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung der Stadt Waiblingen (KJF) sind seit dem 17. März zwar geschlossen; dennoch sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulsozialarbeit, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Mobilen Jugendarbeit weiterhin für die Kinder und Jugendliche und deren Eltern erreichbar.

In Zeiten von #SocialDistancing den Kontakt nicht abbrechen zu lassen, ist notwendiger denn je, damit in der Coronakrise Kinder und Jugendliche nicht einfach nur „mitlaufen". Schulen und Kindergärten sowie Spiel- und Sportplätze sind zu, das städtische Leben steht weitestgehend still, aber Schwierigkeiten und Probleme pausieren nicht einfach. Gerade jetzt brauchen die jungen Menschen Orientierung, Halt und ein offenes Ohr.

Je länger die Situation andauert, umso schwieriger und herausfordernder wird es für die Kinder und Jugendlichen werden, denn das Leben auf kleinen Raum sowie die Existenzängste der Eltern bergen Konflikte und Streit in den Familien. Durch die intensive Nutzung der sozialen Medien können zunehmend Ängste und Sorgen geschürt werden und auch der falsche Zugang zu den Informationen wird für Fehlinformationen und Unverständnis gegenüber der aktuellen Problemlage bei den Kindern und Jugendlichen sorgen. Um möglichst viele Kinder, Jugendliche und Eltern zu erreichen und auch zukünftig feste Ansprechpersonen zu sein, hat die Kinder- und Jugendförderung ihr Angebot folgendermaßen angepasst:

Wir sind da:

- für Beratung und Information
- bei Problemen
- zum Quatschen
- für Tipps gegen Langeweile und für Unterhaltung
- für digitale Vernetzung der Kinder- und Jugendlichen

Wie und wann?

Von Montag bis Freitag per E-Mail (kjf@waiblingen.de); telefonisch über die Hotline der Kinder- und Jugendförderung täglich von 8 Uhr bis 16.30 Uhr: 07151 5001-2720; und über verschiedene Social-Media-Kanäle. Bitte entsprechende Aushänge der Einrichtungen für den direkten Kontakt zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beachten.

Gottesdienste eingeschränkt möglich

Evangelische Kirche

Die Evangelischen Kirchen in Waiblingen – die Michaels-, Martin-Luther- und die Johanneskirche auf der Korber Höhe, laden wieder zu Gottesdiensten – wenn derzeit auch für höchstens 30 Teilnehmer und mit angelegtem Mund-Nasen-Schutz. Es geht los am Sonntag, 10. Mai 2020, in folgenden Kirchen:

- Michaelskirche um 10 Uhr und ein zweites Mal um 11 Uhr;
- Martin-Luther-Kirche um 9.30 Uhr;
- Johanneskirche, Korber Höhe, 11 Uhr.

Unter www.evangelisch-in-waiblingen.de/angebote-in-zeiten-von-corona/ wird ein breitgefächertes Angebot gemacht, das Gottesdienste, Tagesimpulse, Inspirationen und Kindergottesdienste umfasst. Online-Gottesdienst gibt es auf Facebook und über Youtube über den Suchbegriff „Kirchenbezirk Waiblingen". Auch auf „Waiblingen liefert", die praktische Alltagsunterstützung, wird hingewiesen. Veranstaltungen, Gruppen und Kreise entfallen.

Digitale Blicke vom Hochwachtturm

Der Hochwachtturm ist derzeit geschlossen – das samstägliche oder sonntägliche Erklimmen der zahlreichen Stufen ist nicht möglich. Jedoch: beste Aussichten auf die Stadt liefern zwei Webcams: die eine tut Dienst auf dem Hochwachtturm und schickt aus 23 Metern Höhe eine Panoramaaufnahme auf den heimischen Computerbildschirm. Auch das „technische Auge" auf dem Quaderhaus, das den Marktplatz aus einer perfekten Vogelperspektive zeigt, liefert Bilder direkt ins Wohnzimmer.

Beide Webcams sind von 7 Uhr bis 21 Uhr in Betrieb, die Bilder werden alle 15 Minuten aktualisiert. Auf der Homepage der Stadt, www.waiblingen.de, führt das Webcam-Symbol direkt zu den Aufnahmen beider Geräte.

Gedanken per Video

Digitales Angebot

Eine wöchentliche Video-Predigt des Christusbunds Waiblingen steht auf dessen Homepage. Unter www.christusbund-waiblingen.de ist ein geistlicher Impuls zu finden, gesprochen von einem der Gemeinschaftsreferenten. Kinder können im wöchentlichen Wechsel unter Telefon 07151 55440 eine Drei-Minuten-Geschichte hören. Infos unter Telefon 07151 9650965.

Coronavirus-Krise – Das sollten Sie beachten

Vorschriften und Maßnahmen bitte trotz neuen Lockerungen zur Sicherheit einhalten!

Um die weitere Ausbreitung des Coronavirus' in Waiblingen, im Rems-Murr-Kreis und darüber hinaus zu verhindern, wurden und werden zahlreiche Maßnahmen getroffen. Wichtige Informationen sind in den folgenden Meldungen zu finden, im Internet (www.waiblingen.de), und ebenso in der App der Stadt Waiblingen. Dazu sollte der Browser regelmäßig aktualisiert werden, so dass die immer neuesten Meldungen zu sehen sind.

Es gilt weiterhin:

Abstand halten und ganz gleich wo – alle Hygienemaßnahmen gründlichst umsetzen – Kontakt zu anderen auf ein absolut notwendiges Minimum begrenzen, bei Vorerkrankten, Pflegebedürftigen und Senioren auf Null. – Keine hochgefährlichen „Coronapartys" feiern! – Bleiben Sie solidarisch! Für alle in Baden-Württemberg gelten diese Regeln: draußen darf man sich nur allein oder zu zweit aufhalten. Angehörige eines Haushalts, zum Beispiel Familien, dürfen zusammen nach draußen gehen, auch wenn es mehr als zwei Personen sind. Weiter gilt ein Abstand von mindestens anderthalb Metern.

Termine bei der Stadtverwaltung nur nach vorheriger Terminabsprache – Express-Schalter eingerichtet

Erledigungen in sämtlichen Bereichen der Stadtverwaltung sind bis auf Weiteres nur noch nach vorheriger Terminabsprache möglich. Dies gilt auch für die Rathäuser in den Ortschaften. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, so weit wie möglich E-Mail und Telefon zu nutzen. Die Ansprechpartner der Stadtverwaltung können der Homepage www.waiblingen.de entnommen werden, es kann auch das auf der Homepage stehende Kontaktformular genutzt werden. Telefonisch ist die Stadtverwaltung montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 16 Uhr erreichbar.

Aufgrund der besonderen Situation kann es zu längeren Bearbeitungszeiten kommen – beim Abholen von Dokumenten kann der Express-Schalter genutzt werden. Die Stadtverwaltung bittet um Verständnis – und um das Tragen einer Alltagsmaske! Wer sich krank fühlt und Symptome wie Fieber oder Husten verspürt, darf die Rathäuser in Kernstadt und Ortschaften nicht betreten.

Live-Chat mit Bürgerbüro ausgeweitet

Das Bürgerbüro hat die Erreichbarkeit des Live-Chats ausgedehnt. Dieser Service wird montags bis freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr angeboten. Das Bürgerbüro bleibt derzeit samstags geschlossen.

Verzicht auf Besuche bei Jubilaren

Zum Schutz der Älteren wird bis auf Weiteres auf die persönlichen Besuche bei hohen Geburtstagen und Ehejubiläen verzichtet. Die Jubilare bekommen aber selbstverständlich nach individueller Absprache auch weiterhin das Geschenk der Stadt Waiblingen übermittelt.

Schulen zum Teil geöffnet

Der Schulbetrieb in Baden-Württemberg wurde am Montag, 4. Mai, schrittweise wieder aufgenommen. In Baden-Württemberg kamen zuerst die Schülerinnen und Schüler wieder in die Schule, die vor ihrem Abschluss stehen.Hochschulen und Kindertageseinrichtungen bleiben zunächst geschlossen.

Kindertagesstätten noch zu

Kindertageseinrichtungen sind noch immer geschlossen. Die Stadt Waiblingen bietet gemeinsam mit den Kitas und Schulen eine Notbetreuung für diejenigen Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der schulischen Ganztagsbetreuung an, deren Eltern alleinerziehend sind oder deren beide Elternteile in kritischen Bereichen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur arbeiten.

Notbetreuung für Kinder

Das städtische Angebot der Notbetreuung ist inzwischen auf weitere Berufsgruppen erweitert. Eltern finden die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Antragsformulare auf der Internetseite der Stadt Waiblingen. Die Antragsunterlagen müssen mit der Bescheinigung des Arbeitgebers oder einer Eigenbescheinigung für selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit und einer Selbsterklärung, dass keine alternativen Betreuungsmöglichkeiten bestehen, bei der Abteilung Kindertageseinrichtungen, E-Mail an kindertageseinrichtungen@waiblingen.de; oder bei der Abteilung Schulen, E-Mail an schulen@waiblingen.de, eingereicht oder in den Briefkasten in der Marktgasse 1 eingeworfen werden.

Eine Rückmeldung über die Aufnahme erfolgt zeitnah. Die Inanspruchnahme der Notbetreuung ist gebührenpflichtig. Bei Fragen wenden sich Eltern an die Abteilung Kindertageseinrichtungen, Telefon 07151 5001-2812, oder an die Abteilung Schulen unter der Nummer 07151 5001-2756.

Die Notbetreuung wird in nahezu allen Kindertagesstätten praktiziert, lediglich in zwei Kitas sind bisher keine Kinder für die Notbetreuung angemeldet. Die Betreuung erfolgt in Kleingruppen. Nachdem das Land die Voraussetzungen erweitert hat, unter denen Eltern die Notbetreuung in Anspruch nehmen können, ist die Zahl der Kinder steigend.

April-Gebühren werden ausgesetzt

Die Gebühren für die wegen des Coronavirus' ausgefallene Kinderbetreuung in Kitas und für die Grundschulbetreuung werden für den Monat April 2020 in vollem Umfang ausgesetzt. Dies gilt auch für die Notbetreuung für die Kinder von Eltern in systemrelevanten Bereichen. Den kirchlichen und freien Kita-Trägern ersetzt die Stadt den Gebührenausfall.

Spielplätze öffnen nach und nach

Nach der aktuellen Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg dürfen öffentliche Spielplätze vom heutigen Mittwoch, 6. Mai, an wieder öffnen. Jedoch hat das Land erst am späten Dienstagnachmittag, 5. Mai, die erforderlichen Richtlinien hierzu veröffentlicht.

Kinder dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen die Spielplätze besuchen. Auf den Spielplätzen soll ein Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen den Personen eingehalten werden. Die Kommunen müssen für jeden einzelnen Spielplatz eine zulässige Höchstzahl der Kinder, die sich gleichzeitig auf dem Spielplatz aufhalten dürfen, festlegen und die Spielplätze mit entsprechenden Hinweisschildern versehen.

Der Betriebshof der Stadt Waiblingen hat am Mittwochmorgen damit begonnen, an den zahlreichen Spielplätzen in der Kernstadt und in allen Ortschaften die Absperrungen zu entfernen und die Hinweisschilder anzubringen. Nach und nach werden alle Spielplätze im Stadtgebiet wieder für die Benutzung freigegeben. Die dringende Bitte an alle Eltern und Kinder ist: halten Sie sich und haltet Euch an die Bestimmungen! Ein verantwortungsvoller Umgang, Abstand und gegenseitige Rücksicht helfen, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen!

Nach der Coronaverordnung des Landes bleiben Bolzplätze weiterhin geschlossen!

Beratungsangebote für Familien

Die Coronakrise stellt Familien vor besondere Herausforderungen. Die Stadt Waiblingen stellt Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen, ein Beratungsangebot zur Seite. Eltern können sich entweder direkt an ihre Kita oder Ganztagsbetreuung wenden oder an die Elternberatung der Stadt Waiblingen.

Die Leitungskräfte in den städtischen Kindertageseinrichtungen stehen für Fragen und Tipps zur Tagesgestaltung und Erziehung Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 11 Uhr telefonisch zur Verfügung. Die Leitungskräfte in den städtischen Ganztagsbetreuungen an Grundschulen stehen von Montag bis Freitag von 10 Uhr bis 12 Uhr ebenfalls telefonisch zur Verfügung.

Eltern können entweder direkt in ihrer Einrichtung anrufen oder für die Kitas unter Telefon 07151 5001-2813 und für die Ganztagsbetreuung unter Telefon 07151 5001-2754 ein Beratungsangebot vermittelt bekommen.

Die Elternberatung der Stadt steht für psychosoziale Beratung und Unterstützung, z. B. in finanziellen Notlagen und krisenhaften Situationen von Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 11 Uhr unter Telefon 07151 5001-1989 zur Verfügung. Auch die Schulen haben eine Notbetreuung für Kinder bis einschließlich Klasse 6, wenn der alleinerziehende Elternteil oder beide Elternteile in den genannten systemrelevanten Berufen tätig sind. Diese Notbetreuung durch die Lehrer an den Schulen findet zu den regulären Unterrichtszeiten statt. Ergänzend hierzu hat die Stadt Waiblingen die Notbetreuung für Kinder in der Ganztagsbetreuung organisiert.

i-Punkt von 11. Mai an wieder regulär offen

Die Touristinformation (i-Punkt) in der Scheuerngasse 4 hat derzeit noch eingeschränkte Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 16 Uhr, samstags von 9 Uhr bis 13 Uhr. Von Montag, 11. Mai, an gelten wieder reguläre Zeiten: Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 18 Uhr, an Samstagen von 9 Uhr bis 14 Uhr.

Städtische Veranstaltungen abgesagt

Alle städtischen Veranstaltungen, die derzeit stattfinden sollten, sind abgesagt. Dies betrifft Veranstaltungen im Bürgerzentrum, im Kulturhaus Schwanen, in den Büchereien der Kernstadt und der Ortschaften, in der Galerie Stihl Waiblingen, in der Kunstschule und im Haus der Stadtgeschichte, in den Foren Nord, Mitte und Süd sowie in den Ortschaften.

Öffentliche Einrichtungen, Sporteinrichtungen und Bäder

Die meisten öffentlichen Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen – dazu gehört das Bürgerzentrum Waiblingen.

Die Hallenbäder in der Kernstadt und in den Ortschaften bleiben zu. Die städtischen Sporthallen und Sportplätze stehen nicht zur Verfügung.

Das Haus der Stadtgeschichte öffnet am Sonntag, 10. Mai, unter Einhaltung aller nötigen Maßnahmen seine Türen zu den regulären Öffnungszeiten: dienstags bis sonntags, 11 Uhr bis 18 Uhr.

Die Stadtbücherei Waiblingen im Marktdreieck ist zu reduzierten Zeiten geöffnet: Dienstag bis Freitag von 11 Uhr bis 17 Uhr, Samstag von 9 Uhr bis 14 Uhr. Um die Hygiene- und Abstandsregeln einhalten zu können, dürfen sich nicht mehr als 20 Personen zum selben Zeitpunkt in der Bücherei im Marktdreieck aufhalten.

Gottesdienste wieder möglich, größere Personenzahl bei Trauerfeiern erlaubt

Seit Montag, 4. Mai, sind nach der Coronaverordnung des Landes wieder Gottesdienste erlaubt, allerdings gelten auch hier Abstands- und Hygieneregeln, die die Kirchenverantwortlichen und die Kirchenbesucher einhalten müssen. Für Bestattungen und Trauerfeiern hat die Landesregierung die bisherige sehr strenge Begrenzung der Personenzahl ausgeweitet. Es dürfen nun unter freiem Himmel bis zu 50 Personen teilnehmen, ebenfalls unter Wahrung der Abstandsregeln.

Muss ich eine Maske tragen?

In Baden-Württemberg ist es Pflicht, beim Einkaufen und im öffentlichen Nahverkehr eine Maske zu tragen. Es genügt dann ein Schal oder Tuch über Mund und Nase, wenn kein anderer Mundschutz zur Verfügung steht. Das gilt auch für den Wochenmarkt. Wie eine solche „Alltagsmaske" zu tragen und zu behandeln ist, zeigt ein Erklärvideo des Landes unter: www.baden-wuerttemberg.de/de/service/media/mid/richtiger-umgang-mit-einfachen-masken-fuer-mund-und-nase/.

Wochenmarkt findet statt – samstags verlängert

Der Wochenmarkt findet mittwochs und samstags wie gewohnt von 7 Uhr bis 13 Uhr statt. Begonnen hat für alle Samstage bis September die erweiterte Öffnungszeit von 7 Uhr bis 13.30 Uhr – probehalber. Auf dem Markt gelten weiterhin besondere Hygienevorschriften:

- Es gibt keine Selbstbedienung.
- Wahren Sie 2 Meter Abstand zu anderen.
- Achten Sie auf die Abstandslinien am Boden.
- Halten Sie Nies- und Hustenregeln ein.
- Tragen Sie als Kunde eine „Alltagsmaske".

Die Marktmeister achten darauf, dass die Pflicht, eine Maske zu tragen, auch eingehalten wird. Wer keine Maske hat, kann diese zum Selbstkostenpreis von 5,50 Euro in der Touristinfo, Scheuerngasse 4, erwerben.

Bewohnerparkausweise bis 15. Mai

Alle von der Stadt ausgestellten Bewohnerparkausweise, die in den nächsten Wochen ablaufen würden, sind automatisch bis 15. Mai verlängert.

Schließung der Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

Die städtische Abteilung Kinder- und Jugendförderung weist darauf hin, dass sämtliche Einrichtungen der Offenen Kinderpädagogik und der Offenen Jugendarbeit noch geschlossen sind. Dies sind: „Jugendzentrum Villa Roller", die Jugendtreffs in den Ortschaften, „JuCa Dü 15", „Jugendtreff Forum Nord", „Aktivspielplatz", die Kinderpädagogik auf der Korber Höhe (Jugendfarm) sowie die Spiel- und Spaßmobile und das Kinderkino.

Kinder und Jugendliche, die Gesprächs- oder Beratungsbedarf haben, können jedoch einen Einzeltermin vereinbaren. An der jeweiligen Einrichtung weist ein Aushang auf die Ansprechpartner und deren Erreichbarkeit hin. Unter Telefon 5001-2722 ist die Kinder- und Jugendförderung zu den Bürozeiten erreichbar.

Wohnmobil-Stellplatz kann noch nicht wieder belegt werden

Auch weiterhin ist es laut Coronaverordnung Baden-Württemberg untersagt, Wohnmobil-Stellplätze touristisch zu nutzen. Der Waiblinger Platz beim Hallenbad bleibt daher geschlossen.

Einsatzbereitschaft der Feuerwehr ist garantiert

Aufgrund der aktuellen Coronavirus-Situation wurden alle Übungs- und Ausbildungsdienste, sowie Dienstbesprechungen und Fahrerdienste innerhalb der gesamten Feuerwehr Waiblingen bis auf Weiteres ausgesetzt. Gleiches gilt ebenfalls für die Dienste der Jugend- und Altersabteilungen. Die Feuerwehr Waiblingen weist jedoch darauf hin, dass die Einsatzbereitschaft jederzeit aufrechterhalten bleibt und garantiert ist. Sie bittet, den Notruf 112 nur in wirklichen Notsituation zu wählen. Bleiben Sie mit dem Newsticker unter www.feuerwehr.waiblingen.de informiert!

Kummer-Nummer 5001-5555: geänderte Zeiten

Die Coronakrise brachte für die Menschen einschneidende Einschränkungen mit sich. Vielen fällt es schwer, sich nicht mit der Familie oder mit Freunden treffen zu können. Für Menschen, die mit dieser besonderen Situation nur schwer zurecht kommen und persönliche Probleme haben, hatte die Stadt Waiblingen eine „Kummer-Nummer" eingerichtet. Unter der Telefonnummer 07151 5001-5555 ist ein Ansprechpartner persönlich erreichbar. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter keine ärztlichen Ratschläge geben können.

Die Kummer-Nummer ist inzwischen zu denselben Zeiten wie die Telefonzentrale des Rathauses besetzt: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Montag bis Donnerstag von 13.30 bis 16 Uhr.

Wer sich bei persönlichen Problemen lieber per Mail an die Stadt wenden will, kann die Mailadresse rathaus@waiblingen.de oder kummermail@waiblingen.de nutzen. Darüber hinaus stehen die einzelnen Bereiche der Stadtverwaltung unter den Telefonnummern und Mailadressen, die auch auf www.waiblingen.de ersichtlich sind, oder unter der allgemeinen Telefonnummer 07151 5001-0 zur Verfügung.

Die Kinder- und Jugendförderung der Stadt Waiblingen als Ansprechpartnerin für Kinder und Jugendliche ist weiterhin über ihre eigene Hotline 07151 5001-2720 zu erreichen (siehe auch unsere Seite 4).

Viele weitere hilfreiche Adressen und Telefonnummern von Beratungseinrichtungen und Hilfsorganisationen sind auf der Homepage der Stadt Waiblingen zu finden.

Bei sehr dringenden medizinischen Fragen ist die Hotline des Landesgesundheitsamtes montags bis sonntags zwischen 9 Uhr und 18 Uhr unter 0711 904-39555 erreichbar.

Menschen, die sich in einer intensiven persönlichen Krise befinden, sollten nicht zögern, sondern sich direkt an die evangelische Telefonseelsorge Stuttgart wenden, die unter 0800 1110111 oder 0800 1110222 rund um die Uhr erreichbar ist.

Mehr Informationen auf www.waiblingen.de

„Nicht mehr als 20 Kinder gleichzeitig" – eines der Beispiele für das künftige „Bespielen" der zahlreichen Waiblinger Spielplätze. Grafik: Land Baden-Württemberg

Infos aus allererster Hand

Wer sich absolut seriös auf den neusten Informationsstand bringen will, was die Coronavirus-Krise angeht, bekommt dort Auskunft:

- Robert-Koch-Institut für Wissenswertes und bei häufig gestellten Fragen: www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html
- Bundesgesundheitsministerium für tagesaktuelle Informationen: www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html; www.zusammengegencorona.de/informieren/; Portal #zusammengegencorona;
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bei allem rund um den Infektionsschutz: www.infektionsschutz.de/
- Sozialministerium Baden-Württemberg für die Einschätzung der aktuellen Lage im Land, Telefon-Hotline für Einwohner, Hinweise für Reiserückkehrer aus Risikogebieten, aktuelle Verordnung und anders: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitsschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/.

Jugendliche wollen helfen

Ahmadiyya Muslim

„Sie benötigen Hilfe? Wir sind für Sie da!" – das sagen die Mitglieder der Ahmadiyya Muslim Jugendorganisation zu und bieten Unterstützung beim Einkauf oder Gang zur Apotheke an. In Waiblingen kann die Nachbarschaftshilfe unter 0178 4630773 angefordert werden.

Freibäder können noch nicht geöffnet werden

Coronaverordnung des Landes

Ganz abgesehen vom Wetter – eigentlich öffnen, einer langen Tradition folgend, die Waiblinger Freibäder am 1. Mai. Und was geschieht in diesem vom Coronavirus geplagen Frühjahr? „Jede Nennung eines möglichen Termins wäre zum aktuellen Zeitpunkt Kaffeesatzleserei – auch wenn der Wunsch vieler Menschen, baldmöglichst wieder gewohnten Freizeitaktivitäten nachgehen zu können, verständlich ist, hat der Gesundheitsschutz Vorrang!", betont Oberbürgermeister Andreas Hesky. „Wir müssen daher die weitere Entwicklung der Corona-Zahlen und die darauf aufbauenden Entscheidungen von Bund und Land abwarten".

Dem entsprechend wird der sonst übliche Vorverkauf von vergünstigten Saisonkarten der Stadtwerke Waiblingen „auf Eis gelegt". Das Angebot wurde bisher immer rege genutzt: etwa 2 500 Besucherinnen und Besucher kaufen jährlich diese Karten.

Der Waiblinger Triathlon, dessen Schwimmteil sonst im Waiblinger Freibad ausgetragen wird, gehört zu den Großveranstaltungen, die bis Ende August verboten sind. Das Sommerfest, der Kinderspaßtag und die Fitness-Badetage können ebensowenig veranstaltet werden wie beispielsweise Aqua-Cycling, Aqua-Gymnastik, Yoga und der Baby-Wassergewöhnungskurs.

Coronavirus-Krise – Das sollten Sie beachten

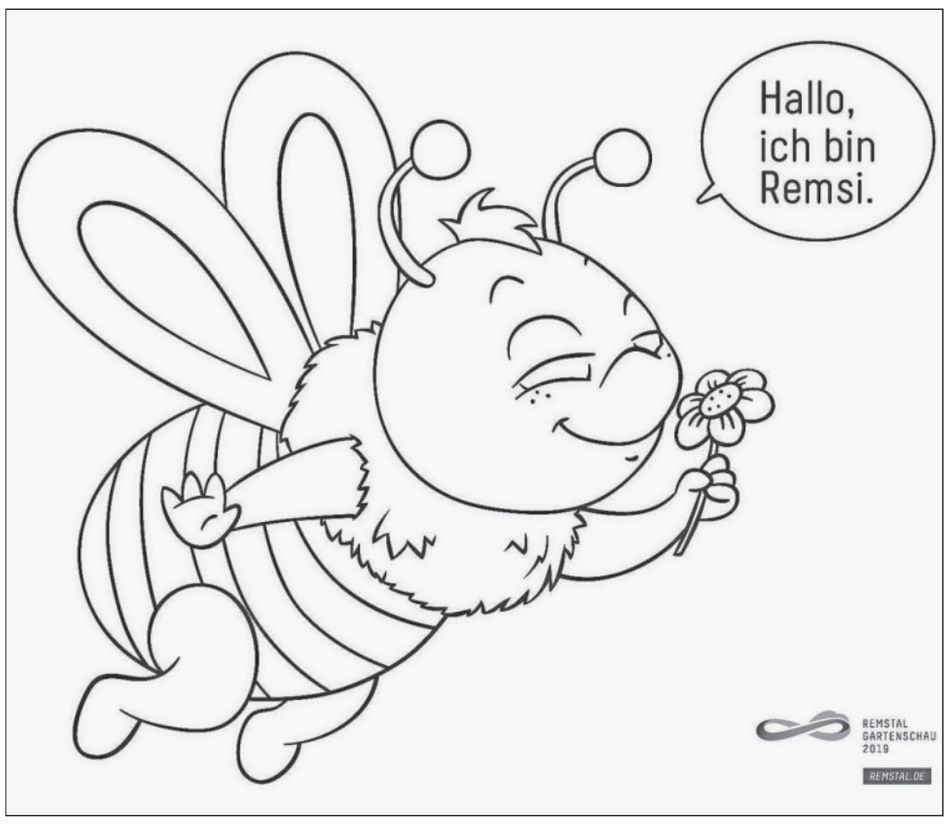

Malvorlage für bunte Bienchen schafft fröhliche Abwechslung

Auch die Biene „Remsi“, das Maskottchen des Remstals, freut sich über Abwechslung. Mit der Malvorlage können Kinder – natürlich auch gern die Großen – der Biene einen neuen „Anstrich“ verpassen. Ganz klassisch gelb-braungelb oder farbenfroh wie ein Regenbogen. Der Kreativität und Vielfalt sind keine Grenzen gesetzt! Die Malvorlage ist im Internet unter remstal.de, Info & Service, Prospekte & Downloads, zu finden. Auf dieser Internetseite ist auch die Häkalanleitung für „Remsi“ verlinkt, die sicherlich einen schönen Schlüsselanhänger abgibt.

Kontakt: Remstal Tourismus, Telefon 07151 27202-0, E-Mail an info@remstal.de.

Skizze: Remstal Tourismus

Regeln im ÖPNV einhalten

Mit Rücksicht sicher unterwegs

In Verbindung mit dem schrittweisen Wiedereinstieg der Schulklassen in den Unterricht gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport gelten im VVS sowie im regionalen Busverkehr wieder die regulären Schultages-Fahrpläne. Diese beinhalten außer dem regulären Linienverkehr auch sämtliche Schul- und Verstärkerbusse der separaten Schülerverkehrslinien („A“-Linien). Damit stehen 100 Prozent der üblichen Beförderungskapazität an Schultagen zur Verfügung. Von 15. Juni an soll das reguläre Angbot wieder voll gelten, auch im Nachtverkehr.

Diesen Kapazitäten werden in den Wochen bis zu den Pfingstferien schätzungsweise 20 Prozent des regulären Schülerverkehrsaufkommens gegenüberstehen. Die Fahrgäste sind aufgefordert, die geltenden Bestimmungen einzuhalten, um das Infektionsgeschehen weiterhin niedrig zu halten:

- Das Tragen einer Alltagsmaske oder Mund-Nasen-Bedeckung ist vorgeschrieben, auch auf Bahnsteigen und an Haltestellen (Alltagsmasken sind nach der Nutzung bei 60° C zu waschen oder im Backofen zu sterilisieren).
- Die Abstandsregel (1,5 bis 2 Meter) ist möglichst zu beachten – „erst aussteigen lassen, dann einsteigen“, ohne zu drängeln, ist dabei wichtig.
- Im Schienenverkehr sollen sich die Fahrgäste beim Einsteigen über die gesamte Zuglänge verteilen; Schülerinnen und Schüler sollen bei in kurzer Abfolge verkehrenden Bussen und Bahnen selbst auf eine gute Aufteilung achten, ggf. eine früher verkehrende Fahrgelegenheit nutzen.
- Die Fahrscheinkontrollen gibt es in gewohnter Weise. Der Einstieg beim Fahrer in den Bussen und der Fahrscheinverkauf durch ihn (oder sie) werden schrittweise wieder aufgenommen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ÖPNV müssen keine Maske tragen, soweit sie sich in abgetrennten Bereichen aufhalten. Eine ausreichende Trennung des Fahrerplatzes kann durch bauliche Schutzvorrichtungen wie z. B. Plexiglasscheiben oder die Sperrung des Vordereinstiegs hinter der ersten Sitzreihe sichergestellt werden.

Überlastungen melden

Sofern punktuell Überlastungen auftreten sollten, werden die Behörden gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen nach Lösungen suchen. Sollten die Fahrgäste Überlastungen feststellen, können sie beim jeweiligen Verkehrsunternehmen, beim Verkehrsverbund oder über die zentrale E-Mail-Adresse der NVBW darauf aufmerksam machen: qualitaet@nvbw.de.

Die Fahrgäste können sich über die Homepage des VVS sowie über die elektronische Fahrplanauskunft auf dem Laufenden halten.

Landkreis übernimmt Eigenanteil bei Schüler-Abos

Eltern werden entlastet

Landrat Dr. Richard Sigel bittet Schülertickets für den öffentlichen Nahverkehr nicht zu kündigen, sondern normal weiterlaufen zu lassen. Die Verkehrsunternehmen, insbesondere aber die vielen mittelständischen Busunternehmen brauchen die Fahrgelderlöse aus Schülerticketverkäufen dringend zur Stabilisierung ihres Unternehmens. Ein Wegbrechen dieser Einnahmen hätte große betriebswirtschaftliche Folgen bis hin zur Insolvenz des jeweiligen Unternehmens. Um die Eltern zu entlasten, die das Schüler-Abo ihrer Kinder im April nicht gekündigt haben, wird die Abbuchung der Eigenanteile im Mai ausgesetzt.

Auch Unternehmen, die in der Schüler-Sonderbeförderung tätig sind, werden unterstützt wie beispielsweise Verkehre zu den Sonder- und Förderschulen. Die fixen Kostenbestandteile der Vergütung werden fortgezahlt, ersparte Aufwendungen sind abzuziehen. Außerdem müssen die Verkehrsunternehmen etwaige Ausgleichsleistungen Dritter nutzen, die dem Kostenersatz des Landkreises gegengerechnet werden. Rund 75 Prozent der Aufwendungen werden erstattet, das sollte den Fixkosten entsprechen.

Mit beiden Maßnahmen, auf der Basis des 100-Millionen-Sofortpakets des Landes, sollten die drängendsten Probleme im ÖPNV gelöst sein. In den nächsten Tagen werden Lösungen für weiter ausfallende Einnahmen der Verkehrsunternehmen erarbeitet. Zur Liquiditätssicherung für den Monat April hat der Landkreis bereits Abschlagszahlungen an die Verkehrsunternehmen vorgezogen, die eigentlich erst im Mai und Juni hätten bezahlt werden müssen.

„Ein leistungsfähiger ÖPNV gehört zur zwingend erforderlichen Infrastruktur. Wir müssen jetzt die Busunternehmen unterstützen, damit der ÖPNV auch nach der Coronakrise noch funktioniert“, betont der Landrat. „Klar ist aber auch: wir erwarten einen vollständigen Kostenersatz vom Land.“

Nachbarschaftshilfe? Aber sicher!

Hinweise der Polizei

In der aktuellen Lage fragen sich viele, wie sie sich sicher und geschützt Hilfe zum Beispiel für den Einkauf, das Abholen von Medikamenten oder den Hundespaziergang organisieren konnen. Weil auch Haustürbetrüger diese Notlage ausnutzen könnten, empfiehlt die Polizei aufmerksam zu sein.

- Überlegen Sie, wer für welche Hilfeleistung ein vertrauensvoller Ansprechpartner wäre.
- Wenden Sie sich an Personen, die Sie persönlich kennen und denen Sie vertrauen.
- Nehmen Sie organisierte Hilfe zum Beispiel über die Kommunalverwaltung, das DRK, die Kirchen und andere Organisationen in Anspruch. Diese Stellen sollten den Kontakt zwischen Ihnen und den Helfenden koordinieren.
- Achten Sie auf eine geordnete Übergabe ohne persönlichen Kontakt: Besorgungen sollten vor der Haustür abgestellt werden.
- Vereinbaren Sie vorab, ob Sie den Einkauf im Voraus oder bei der Übergabe bezahlen. Händigen Sie keinesfalls EC- oder Kreditkarten aus.
- Bevor Sie Ihre Haustür beim Klingeln öffnen: Vergewissern Sie sich, dass es sich um die angekündigte Hilfe handelt. Fragen Sie z.B. durch ein geöffnetes Fenster, durch die bei vorgelegtem Sperrriegel geöffnete Tür oder durch die Gegensprechanlage, wer draußen steht.
- Lassen Sie keine Unbekannten in Ihr Haus oder Ihre Wohnung.
- Ziehen Sie andere Nachbarn für eine Übergabe hinzu, wenn Sie unsicher sind.
- Melden Sie verdächtige Vorfälle unverzüglich bei der Polizei über den Notruf 110.
- Nehmen Sie keine Hilfe von Fremden an, die sich unaufgefordert an Sie wenden.
- Kaufen Sie nichts an der Haustür, das gilt auch für Schutzkleidung und Desinfektionsmittel. Seien Sie misstrauisch bei verlockenden Angeboten im Internet.
- Sprechen Sie nicht über Ihre finanziellen Verhältnisse.
- Reagieren Sie nicht auf angebliche Notsituationen im Zusammenhang mit dem Coronavirus, in denen Sie jemanden persönlich oder eine Organisation finanziell unterstützen sollen.

Dienststellenbesuch abstimmen

Polizeidienststellen sind aufgrund des regen Besucherverkehrs potenzielle Ansteckungsorte. Zur Risikominimierung ist es erforderlich, diesen auf das erforderliche Maß einzuschränken. Die 24/7-Polizeidienststellen gewährleisten weiterhin die polizeiliche Versorgung und die Erreichbarkeit in Notfällen bleibt selbstverständlich erhalten. Die Polizei bittet, künftige Kommen telefonisch anzukündigen und abzustimmen.

Der Dienststellenfinder ist im Internet zu finden: www.polizei-bw.de/dienststellenfinder/. Für eine Anzeigenerstattung besteht die Möglichkeit, die Internetwache zu nutzen: www.polizei-bw.de/internetwache/. Dort ist es möglich, Hinweise oder Anzeigen zu Straftaten zu übersenden, die kein sofortiges Tätigwerden der Polizei erfordern. Die Nachrichten werden vom Landeskriminalamt an die zuständige Polizeidienststelle weitergeleitet. Für Dringendes oder Notrufe ist die Polizei nach wie vor über die 110 immer erreichbar.

Rentenversicherung nicht geöffnet

Wichtig: Anliegen melden

Die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg sind bis auf Weiteres geschlossen. Die DRV verweist auf ihre Online-Angebote. Dort können Versicherte Anträge auf elektronischem Weg stellen und weitere Angebote des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers nutzen (deutsche-rentenversicherung.de).

Die Behörde bittet außerdem, das Kontaktformular zu verwenden; auch telefonisch ist die DRV zu erreichen: 0711 84830300, und zwar von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8 Uhr bis 16 Uhr, Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr. Kunden können auch bei den örtlichen Gemeindeverwaltungen nachfragen, ob noch telefonische Angebote für Fragen der Rentenversicherung zur Verfügung stehen.

Finanzielle Nachteile haben Versicherte und Rentner nicht zu erwarten. Wichtig ist nur, dass ein Antrag oder das sonstige Anliegen telefonisch oder schriftlich an den Rentenversicherungsträger gerichtet wurde.

ADAC berät telefonisch

Experten geben Auskunft

Das Auswärtige Amt hat eine weltweite Reisewarnung ausgesprochen. Der ADAC unterstützt bei bestehenden Buchungen und gibt Rat bei geplanten Reisen. Die Experten erklären im Einzelfall die Bedingungen der Umbuchungsmöglichkeiten ausschließlich telefonisch unter 0711 2800180, Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 18 Uhr und Samstag von 9.30 Uhr bis 12 Uhr. Informationen zum Coronavirus bietet der ADAC auch unter www.adac.de/news/coronavirus. Für ADAC-Mitglieder gibt es in Reisefragen eine kostenfreie juristische Erstberatung telefonisch unter 089 76762423, Montag bis Freitag, von 8 Uhr bis 18 Uhr.

Sonderfahrplan auf der Remsbahn

Gültig bis 13. Juni

Der Sonderfahrplan Plus auf den Linien RB 13 und IRE 1 (Remsbahn) gilt bis Samstag, 13. Juni 2020. Die Veränderungen betreffen im Einzelnen:

- Sämtliche IRE 1-Fahrten zwischen Aalen und Stuttgart entfallen. Der IRE 1 fährt nur noch zwischen Stuttgart und Karlsruhe.
- Für die RB 13 gibt es nur noch einen Stundentakt auf der Relation Stuttgart – Schwäbisch Gmünd – Aalen – Ellwangen.
- Verstärkerzüge in der Hauptverkehrszeit fahren wieder.
- Zwischen Aalen und Stuttgart verkehren die Züge von 4.35 Uhr bis 8.37 Uhr sowie von 12.37 Uhr bis 17.37 Uhr im Halbstundentakt.
- Ebenfalls im Halbstundentakt sind die Züge zwischen Stuttgart und Aalen von 5.47 Uhr bis 8.20 Uhr sowie von 13.20 Uhr bis 20.20 Uhr unterwegs.
- Die Relation Ellwangen – Jagstzell – Crailsheim wird weiterhin nur zweistündlich befahren.

Weitere Informationen sind im Internet aufgeführt.

❱ https://www.go-ahead-bw.de/unterwegs-mit-go-ahead/fahrplanabweichungen.html

Hotline für Ratsuchende

Video-Chat für Gehörlose

Für Fragen rund um das Coronavirus hatte das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Stuttgart schon am 5. Februar 2020 eine Hotline für Ratsuchende Bürgerinnen und Bürger eingerichtet. Diese ist montags bis sonntags, auch an Feiertagen, zwischen 9 Uhr und 18 Uhr unter Telefon 0711 904-39555 zu erreichen. Durch ein hohes Anrufaufkommen und trotz Ausbau der Kapazitäten kann die Hotline stellenweise überlastet sein. Anrufer werden gebeten, es zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal zu versuchen.

Button „Videotelefonie“

Für gehörlose Menschen steht die Hotline montags bis freitags von 9 Uhr bis 17 Uhr als Video-Chat zur Verfügung. Wer den Chat nutzen möchte, kann die LGA-Internetseite aufrufen und am Seitenende auf der Seite den Button „Videotelefonie“ klicken. Besonders häufig werden Fragen zu Risikogruppen, Testergebnissen, Regeln für Quarantäne, Reisebeschränkungen sowie Verhaltensregeln nach einer Rückkehr von einer Auslandsreise gestellt. Immer wieder werden auch Fragen zu der Coronaverordnung des Landes gestellt.

Bei der Beratung orientieren sich die Mitarbeiter der Hotline insbesondere an den Informationen und den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Juristische Beratungen und individualmedizinische Konsultationen können über die Hotline nicht geleistet werden. Das Regierungspräsidium Stuttgart und Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg haben außerdem auf ihren Internetseiten Informationen zum Coronavirus zur Verfügung gestellt.

Aktuelle Informationen sind beim Gesundheitsministerium Baden-Württemberg sowie auf dem Landesportal Baden-Württemberg abrufbar.

Müllentsorung aktuell

Information der AWRM

- Die **Problemmüll-Sammelstelle** in Waiblingen ist wie gewohnt dienstags, freitags und samstags offen.
- Für Privatanlieferer geöffnet sind außerdem die **Deponien** Backnang-Steinbach, Schorndorf und Winnenden. Es werden die üblichen Abfälle und Wertstoffe angenommen, auch Biokompost kann abgeholt werden.
- Sämtliche **Recyclinghöfe** im Kreis sind zu den üblichen Zeiten geöffnet.
- Die **Häckselplätze** Waiblingen, Aspach, Fellbach, Schorndorf-Haubersbronn, Urbach, Weinstadt-Endersbach und Winterbach sind offen, dies gilt auch für die Grüngutannahme auf der Deponie Kaisersbach.

Um die aktuell geltenden Hygienevorgaben und vorgegebenen Mindestabstände einhalten zu können, gibt es auf allen Anlagen nach wie vor Zugangsbeschränkungen, d. h. es muss auf alle Fälle mit Wartezeiten gerechnet werden. Gebührenpflichtige Anlieferungen können aktuell nur per EC-Karte gezahlt werden. Eine Barzahlung ist nicht möglich. Zum Eigenschutz sowie zum Schutz der Mitarbeitenden auf den Anlagen werden alle Anlieferer darum gebeten, Alltagsmasken oder andere Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. „Schon jetzt ein großes Dankeschön dafür, dass Sie uns unterstützen, indem Sie sich an die Vorgaben halten“, so die AWRM.

Für Fragen steht die Abfallberatung der AWRM unter Tel. 07151 501-9535 oder per E-Mail unter info@awrm.de zur Verfügung. Die aktuellen Öffnungszeiten können jeweils auch auf der AWRM-Internetseite www.awrm.de oder in der Abfall-App der AWRM nachgelesen werden.

Neue Termine für Führungen

Blick darf erst später hinter die Kulissen geworfen werden

Die Führungen hinter die Kulissen des Bürgerzentrums Waiblingen, die für Schüler von Klasse 5 an am 13. und 15. Juli 2020 geplant waren, müssen wegen des Coronavirus’ verschoben werden. Die neuen Termine sind Montag, 12., und Mittwoch 14. Juli 2021. Bestehende Reservierungen für die ursprünglichen Termine bleiben gültig; neue werden entgegengenommen.

Beratung und Anmeldung
Stadt Waiblingen
Abteilung Kultur und
Veranstaltungsmanagement
Martina Kunert
Telefon 07151 5001-1633, Fax -1619
E-Mail: martina.kunert@waiblingen.de

Rücksicht nehmen

Zwei- und Vierbeiner unterwegs

In Coronazeiten sind besonders viele Zwei- und Vierbeiner in der Natur unterwegs: das erfordert rücksichtsvolles Verhalten – zum Schutz der Futter- und Nahrungsmittel, denn auch in Zeiten von Corona gibt es für die landwirtschaftlichen Betriebe im Rems-Murr-Kreis einiges zu erledigen. Außer der Aussaat verschiedener Feldkulturen sowie dem Pflanzenschutz und der Düngung im Ackerbau stehen für die Futterbaubetriebe ebenso der erste Schnitt der Grünlandflächen und für die Obst- und Weinbaubetriebe wichtige Pflege- und Kulturarbeiten an. All diese Arbeiten dienen der Erzeugung qualitativ hochwertiger Lebensmitte. Die Arbeiten finden oft mit großen Maschinen und häufig unter Zeitdruck statt.

Gleichzeitig nutzen viele Menschen die Phasen mit Arbeit im Homeoffice, Kurzarbeit oder aufgrund des Mangels an sonstigen Freizeitaktivitäten, um sich in der Natur zu bewegen. Joggen, Fahrradfahren oder Spazierengehen sind eine willkommene Abwechslung vom Coronaalltag. Aus diesem Grund gibt es derzeit deutlich mehr Begegnungen zwischen landwirtschaftlichen Maschinen und Freizeitsuchenden auf den Feldwegen, die nicht immer ganz unproblematisch sind und vor allem Rücksichtnahme und Verständnis verlangen. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis bittet daher alle Beteiligten um gegenseitige Rücksichtnahme und ein tolerantes Miteinander. Wichtige Grundsätze für diese Verhaltensregeln sind übrigens auch gesetzlich geregelt: so ist etwa im Landesnaturschutzgesetz sowie im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz festgelegt, dass Wiesen, Äcker, Obstanlagen und Weingärten während der Nutzzeit grundsätzlich nicht beziehungsweise nur auf Wegen betreten werden dürfen.

Das gilt auch für Hunde: auf diesen Flächen werden schließlich Futter- und Nahrungsmittel produziert, die nicht durch Hundekot verunreinigt oder durch unachtsamses Betreten zerstört werden dürfen. Auch sonstige Hinterlassenschaften und Abfälle auf landwirtschaftlichen Flächen können erhebliche Gefahren für Mensch und Tier zur Folge haben. Fremdstoffe und Verunreinigungen in Futterbeständen können etwa Ursache für Infektionskrankheiten oder Verletzungen der landwirtschaftlichen Nutztiere sein und außerdem Maschinenschäden, hohe Kosten und viel Ärger verursachen.

Ein gutes Miteinander ist letztendlich auch eine Form der Wertschätzung für die wichtigen Aufgaben der Landwirte. Der Rems-Murr-Kreis zeigt den Landwirten und Direktvermarktern seine Dankbarkeit in besonderer Form: die Willkommensschilder an Kreisgrenzen sind seit Ostern um einen Hinweis auf heimische Produkte ergänzt: Regional genießen.